
GEMEINDE AFFING



Landkreis Aichach-Friedberg

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

Auftraggeber: Gemeinde Affing

Fassung vom 18.10.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23014
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

C) BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Planungsraum	4
3. Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	5
4. Rechtliche Grundlagen	11
5. Betrachtung einer Referenzanlage	16
6. Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung	17
7. Flächen- / Raumwiderstandsanalyse als Grundlage der sachlichen Teil- Flächennutzungsplanänderung Windkraft	23
8. bestehender Flächennutzungsplan	45
9. Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung	46
D) UMWELTBERICHT	50
1. Grundlagen	50
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	50
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	57
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	57
5. Monitoring	57
6. Beschreibung der Methodik	57
7. Zusammenfassung	58
HINWEISE	60

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Affing ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung (BayBO) angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Haupteisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a BayBO nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich können nur noch Abstände angenommen werden, die sich aus Gründen des Immissionsschutzes oder wegen optisch bedrängender Wirkung ergeben, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB öffentliche Belange nicht berührt sind, wenn der Abstand das Zweifache der Anlagenhöhe überschreitet. Bei heute ca. 200 m hohen Anlagen wird deshalb ein Mindestabstand von 400 m angenommen. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H-Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch immissionsschutzfachlich nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können veranlasst die Gemeinde Affing eine sachliche Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Affing, die in Norden an die Gemeinden Rehling und Aindling, im Osten an die Gemeinden Hollenbach und Aichach, im Südosten an die Gemeinde Obergriesbach, im Süden an die Gemeinde Friedberg und im Osten an die Stadt Augsburg grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 4.481 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Affing die Ortsteile Gebenhofen, Anwalting, Mühlhausen, Bergen, Frechholzhausen, Haunswies und einige Aussiedlerhöfe.

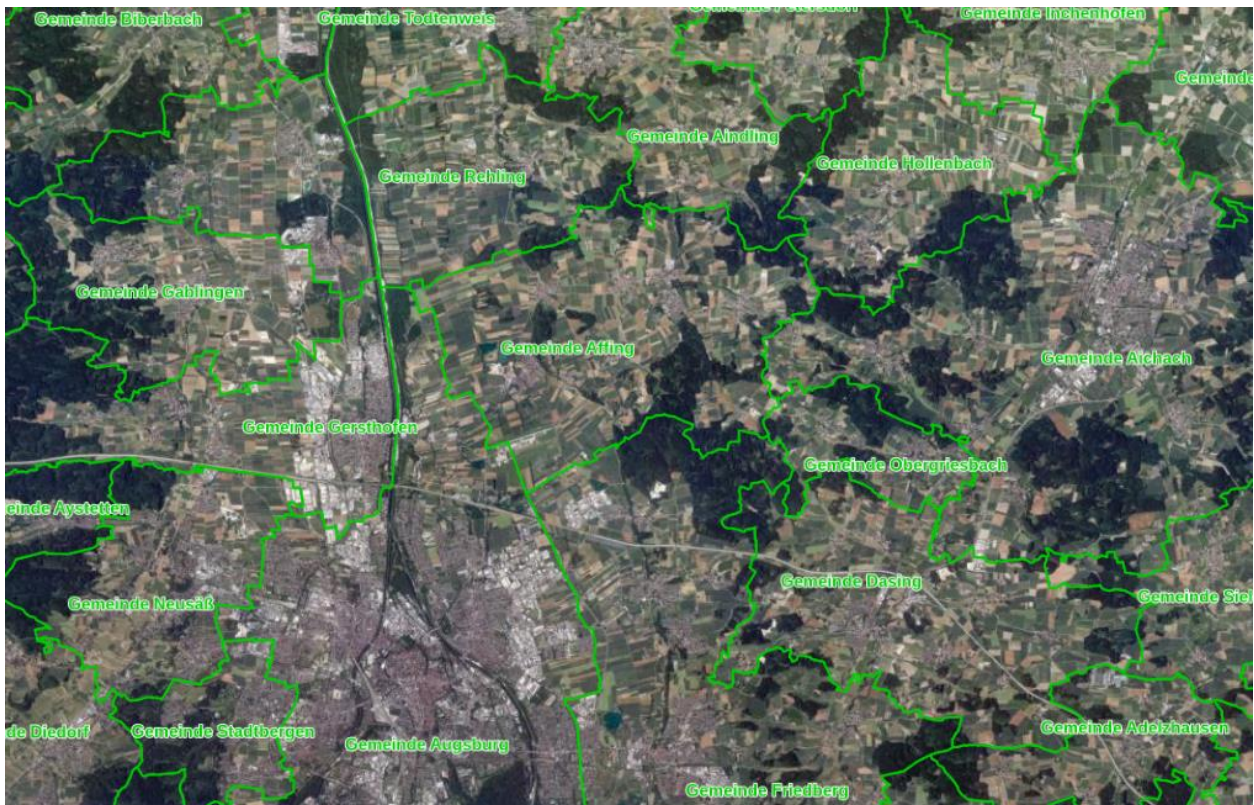


Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Affing mit den angrenzenden Gemeinden Hollenbach, Pöttmes und Aindling (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Beim Affinger Gemeindegebiet handelt es teils sich um bewegtes, hügeliges Terrain, Teile des Gemeindegebietes liegen aber auch in der Lechebene, die als sog. Urstromtal in der Risseiszeit als breites Flussbett des Lechs geschaffen wurde. Seinen Hochpunkt erreicht das Gemeindegebiet bei etwa 525 m ü. NHN im Waldgebiet an der Grenze zur Gemeinde Hollenbach im Osten. Nordwestlich an der Grenze zu Augsburg und Rehling fällt das Gelände auf ca. 450 m ü. NHN ab. Die Landschaft ist im Außenbereich geprägt von landwirtschaftlich

genutzten Feldern, größere, zusammenhängende Wälder Im Süden an der Grenze zur Gemeinde Friedberg, im Norden und Osten an den Gemeindegrenzen zu Aindling, Hollenbach und Rehling, außerdem entlang der sogenannten Lechleite, die die Lechebene vom tertiären Hügelland trennt. Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich auf Mühlhauser Flur außerdem der Flughafen Augsburg.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sind für die Gemeinde Affing in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

3.1 Die Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3.1 Klimaschutz

(G): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G): Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G): Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

5.4.3 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z): In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G): In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G): Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regions-weiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöffigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VVG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

Der erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu steuern entspricht, dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen und bei raumbedeutsamen Planungen auf Klimaneutralität hinzuwirken. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies naturschutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutsame Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Affing bislang nicht. Jedoch zeigt das LEP 2023, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Der Regionale Planungsverband kann auf diese

Planung der Konzentrationszonenausweisung mit einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes zurückgreifen und die Windenergiegebiete übernehmen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa der Siedlungsabstand oder die Beeinträchtigung von Stromleitungstrassen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzonen eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll.

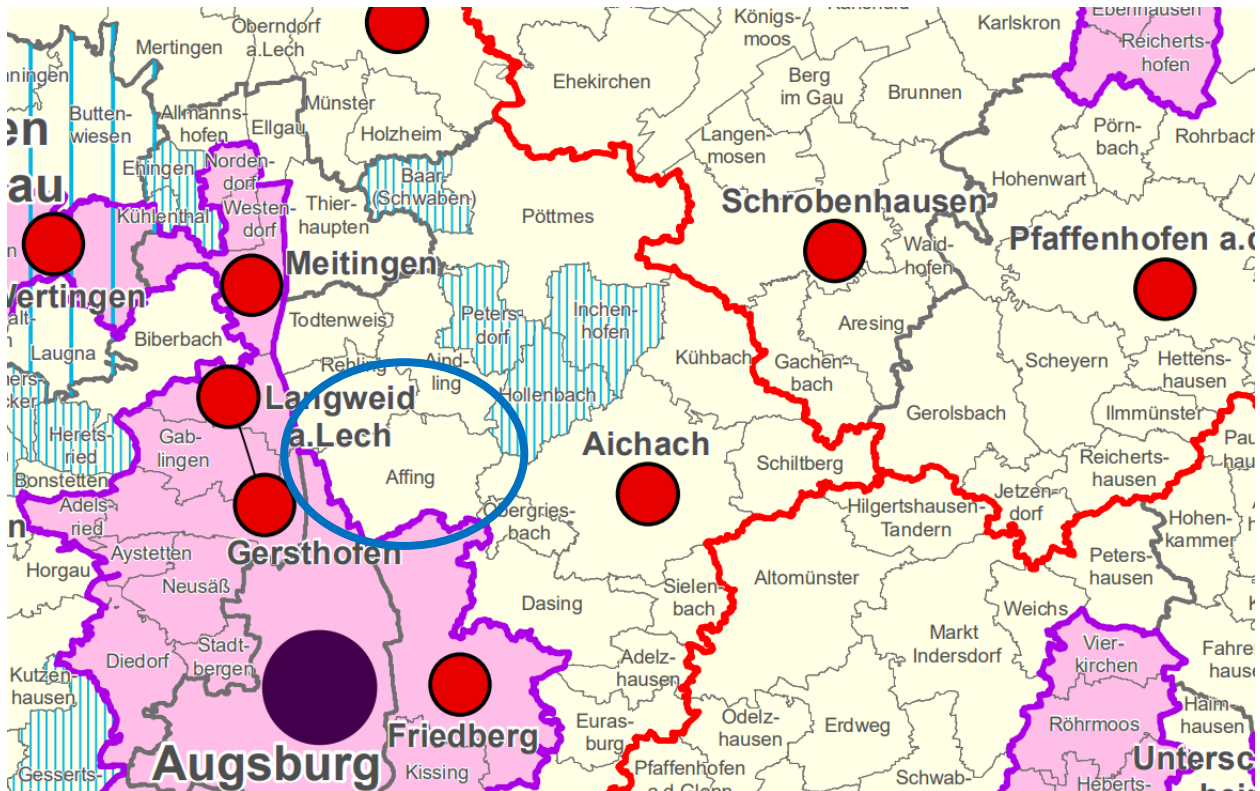


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfssfassung der LEP-Teilfortschreibung 2023

In der Strukturkarte der Teilfortschreibung des LEP 2023 ist die Gemeinde Affing als Gemeinde im ländlichen Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Aichach, Meitingen, Langweid am Lech, Friedberg und Gersthofen. Die Stadt Augsburg stellt die nächstgelegene Metropole dar.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2020 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2020 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde als Kleinzentrum in der äußeren Verdichtungszone des Oberzentrums Augsburg.

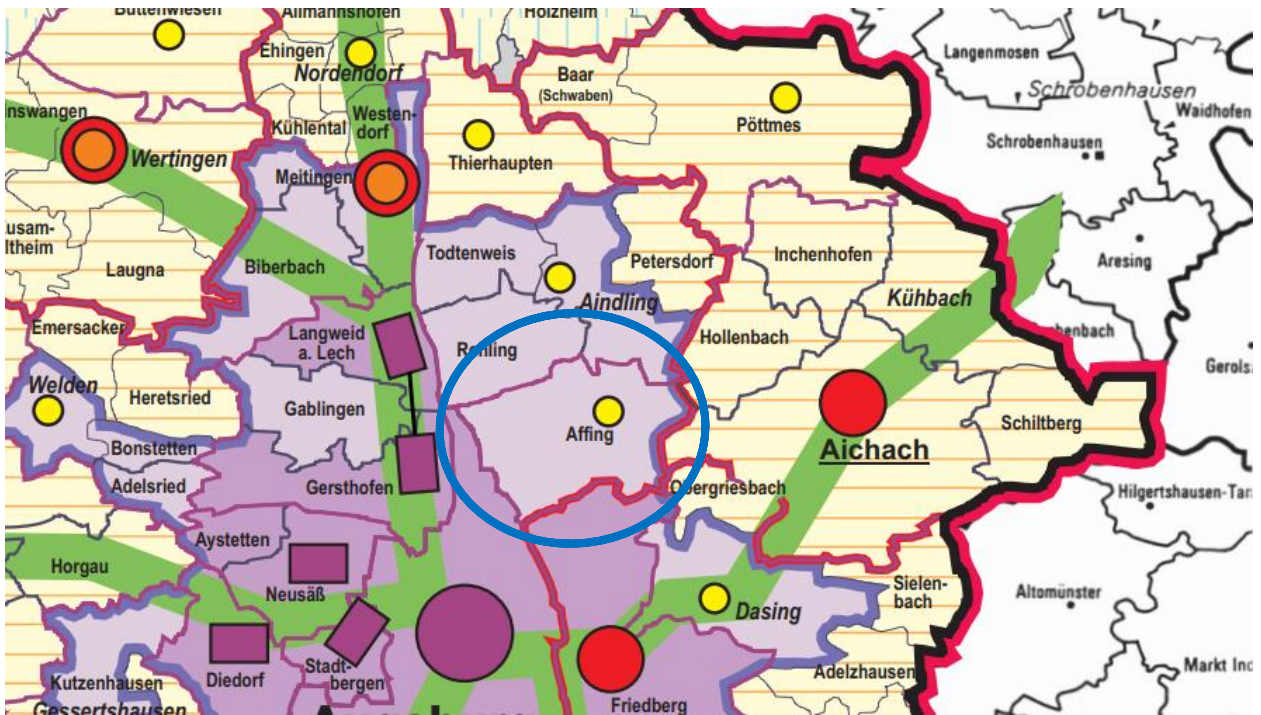


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet bzw. regionalen Grünzug dar.

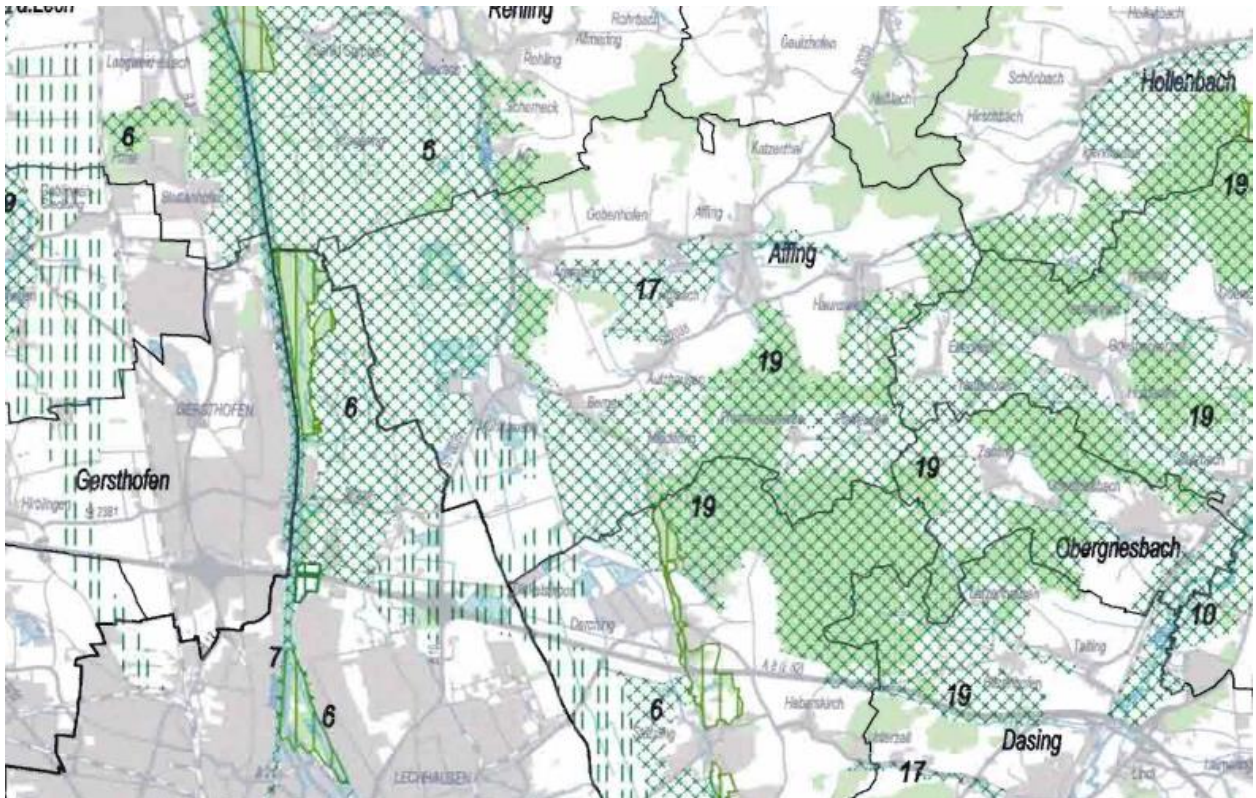


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeine Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozent-Ziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit dem Bayerischen Kabinettsbeschluss vom 28.06.2022, der am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 i. V. m. Art 82a innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also

z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm, wobei 550 m anzuwenden sind. Mit Art. 82b, der voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tritt, entfallen sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand in W den Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung jeglicher Art nur noch nach der TA Lärm richten werden.

Nach § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zu diesem Zwecke können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Hierfür sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamt-räumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21.Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stattet gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbefürwortungen sind hiervon ausgenommen.

4.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

Das WindBG soll auch zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen, weshalb gem. § 6 Abs. 1 abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen ist, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes z. B. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde – dies ist im Falle einer im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone der Fall, da ein Umweltbericht Teil der Planung ist.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Im vorliegenden Planungskonzept der Konzentrationsflächen Windkraft dürfen die Rotorblätter außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, da die Gemeinde beschließt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Es handelt sich somit um eine Rotor-Out-Planung.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie die Abstände nach TA Lärm bzw. § 249 Abs. 10 BauGB einhalten und wo sonstige harte Raumwiderstände wie z. B. militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorrangig in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Standortfaktoren wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder

dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweisung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum bietet. Raum ist der Windkraft in substantieller Weise geboten, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

Das WindBG regelt i. V. m. dem BNatSchG den Umgang mit dem Artenschutz, insbesondere mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zwar entfällt die Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Anlagengenehmigungsebene, da bei der Ausweisung der Konzentrationszone eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, jedoch legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB selbst fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, da auf dieser Ebene die exakten Standorte, Höhen und technischen Ausstattungen nicht feststehen und auch nicht bestimmt werden können. Gem. § 6 WindBG ordnet die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der vorhandenen Daten (die z. B. in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ggf. erhoben wurden) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten an, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen (können sie auf FNP-Ebene nicht) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Weiter besagt § 6 WindBG, dass der Betreiber eine Zahlung in Geld jährlich zu leisten hat, soweit Daten nicht vorhanden sind. An die Stelle von Umweltverträglichkeits- und Artenprüfung im Genehmigungsverfahren tritt somit eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleit- oder Regionalplanung ergeben sich aus § 6 WindBG nicht, was auch der Interpretation des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr²³ entspricht. Auch eine Vorverlagerung der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Genehmigungsebene auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung ergibt demnach sich daraus nicht. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ist von der Gemeinde zu prüfen, ob es Überschneidungen von Konzentrationszone und dem Dichte-

² Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023

³ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Einführungsschreiben zum Wind-An-Land-Gesetz, 27.07.2023

zentrum einer kollisionsgefährdeten Art gibt. Die Gemeinde ist weder zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, noch zu eigenen Kartierungen verpflichtet. Auch andere Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wie etwa einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone oder eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Einem Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr⁴ zufolge sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Der Gemeinde werden in diesem Zuge Karten mit Aussagen zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vogelarten möglichst ausgeschlossen werden sollen. Diese Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlich hohen Populationsdichten und werden in Kategorie 1, die 25 Prozent und Kategorie 2, die 50 Prozent der bayernweit bekannten Brutreviere enthalten, unterteilt. In einem ersten Schritt soll sich die Gemeinde Gewissheit darüber verschaffen, ob und inwieweit es Überschneidungen mit den Dichtezentren gibt. Die Flächen der Kategorie 1 (25%) sind dabei als Restriktionsflächen und jene der Kategorie 2 (50%) als sensibel zu behandelnde Flächen einzustufen. Innerhalb der Kategorie 1-Flächen, die als Restriktionsflächen zu behandeln sind, ist eine Überplanung vertretbar, sofern im Einzelfall die erheblichen Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. Die sensibel zu behandelnden Kategorie 2-Flächen bedürfen einer erhöhten Planrechtfertigung, grundsätzlich ist die Überlagerung mit Windenergiegebieten jedoch möglich. Bei einer Überlagerung der Kategorie 2-Flächen von zwei oder mehr Arten kann dies im Einzelfall einer Ausweisung ebenfalls entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall wurden der Gemeinde Daten der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt, die belegen, dass sich die Konzentrationszonen teilweise innerhalb von Kern-dichtegebieten (bzw. Dichtezentren) kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befinden. Kategorie 1-Dichtezentren sind in Affing nicht betroffen, jedoch ist ein Großteil des Gemeindegebiets Kategorie 2-Dichtezentrum der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan. Kleinere Teile des Gemeindegebiets sind außerdem Kategorie 2-Dichtezentrum des Schwarzmilan.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der nachfolgenden Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden wären:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.
- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan, Überarbeitete Auflage Stand 05.09.2023

- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansiswarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansiswarten und Kollisionen mit Elektro-leitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

5. BETRACHTUNG EINER REFERENZANLAGE

Windkraftanlagen sind in unterschiedlichen Ausführungen unterschiedlicher Hersteller auf dem Markt, sie reichen von Kleinwindanlagen mit vertikalen Achsen für den Privatgebrauch bis zu großen Offshore-Anlagen die in gigantischen Windparks Strom auf hoher See erzeugen. An Land haben sich vor allem Anlagen durchgesetzt, die mittels Stahlbeton-Konstruktionen Gesamthöhen bis zu ca. 280 m erreichen. Die Höhenentwicklung ist ein entscheidendes Kriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen, da diese maßgeblich für die optisch bedrängende Wirkung als einziges bzgl. Siedlungsabständen hart anzunehmendes Tabu ist. Zwar wird der einzuhaltende Abstand einer Anlage zu Wohnbebauung auch durch die gem. TA-Lärm einzuhaltenden Grenzwerte bestimmt, jedoch kann dazu auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Aussage getroffen werden, da weder Höhe, technische Ausstattung, noch der Standort, der nächste Immissionsort oder das Zusammenspiel aus Standort, Immissionsort und Windrichtung feststehen. Auch wenn Anlagen heute 280 m Gesamthöhe erreichen kann diese Höhe nicht als Referenz herangezogen werden, weil bei Annahme der doppelten Gesamthöhe von 280 m, also 560 m harter Raumwiderstand Flächen als rechtlich und tatsächlich nicht zu überwindender Raumwiderstand ausgeschlossen würden, die sich mit einer kleineren Anlage nutzen ließen. Dies führt zu der Frage welche Größe angenommen werden soll, um einerseits Vollzugshindernisse auszuschließen, also keine Flächen auszuweisen, die nicht nutzbar sind und andererseits allen heute gängigen Anlagentypen Raum zu bieten. Nach Rücksprache mit Projektierern sind Anlagen unter 200 m Gesamthöhe kaum noch förderfähig, diese Anlagenhöhe war vor einigen Jahren noch das Höchste, was an Windkraftanlagen gebaut wurde. Auch die höchste abrufbare Höhe hinsichtlich der Windhöflichkeit im Energie-Atlas Bayern entspricht 200 m. Deshalb wird auf eine Anlage mit 200 m Gesamthöhe zurückgegriffen. Beispielhaft kann hier etwa eine 2015 in Betrieb genommene Anlage der Firma Nordex Energy Typ N117/2400 bzw. N117/3000 mit einer Nabenhöhe von 141 m und einem Rotordurchmesser von 117 m genannt werden. Anlagen dieser Art sind etwa in der Gemeinde Lamerdingen (Inbetriebnahme 2014, Stromproduktion 2021 ca. 5,7 MWh), in der Gemeinde Sielenbach (Inbetriebnahme 2015,

Stromproduktion 2021 ca. 4,6 MWh) oder in der Gemeinde Baar (Inbetriebnahme 2017, Stromproduktion 2021 ca. 4,2 MWh) zu finden. Die betrachtete Referenzanlage kann außerdem über beheizte Rotorblätter verfügen, die Eiswurf verhindern, weshalb mit den Konzentrationsflächen in dieser Hinsicht keine Abstände eingehalten werden müssen.

6. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

6.1 Untersuchungsraum

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Affing unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden. Diese werden beispielsweise mit den gleichen Abstandsradien zu ihren Siedlungsbereichen bedacht wie sie die Gemeinde bei sich selbst anlegt. Es fanden im Vorfeld bzw. im Zuge der Planung Gespräche auf Ebene der Bürgermeister bzw. Verwaltungen statt, zudem wurden alle Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Bedenken zum Vorhaben wurden seitens der Gemeinden, die teils ähnliche Planungen vorantreiben, nicht geäußert. Die Beteiligung der Nachbargemeinden führte jedoch dazu, dass zu den Gemeinden Rehling und Hollenbach ein Abstand von 100 m zur Gemeindegrenze eingehalten wird. Dies soll gewährleisten, dass sich der Rotor nicht über fremdem Gemeindegebiet bewegt.

6.2 Konzept der schrittweisen Abschichtung und Tabukriterien

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigenden Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet als sog. Potenzialflächen eignen (siehe schematische Darstellung S. 20 und 21).

Hierfür erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu ihnen zählt der Abstand von 400 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, der angenommen wird, um eine optisch bedrängende Wirkung i. S. d. § 249 Abs. 10 BauGB auszuschließen, aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme, Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass aus Sicht der Gemeinde in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum zu, innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. Zu den weichen Tabukriterien zählen ein erweiterter Siedlungsabstand von zzgl. 600 m, der aus Gründen der Vorsorge und zur Akzeptanzschaffung gegenüber Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eingehalten

wird, um dem Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden, außerdem 150 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Auch Wasserschutzgebiete, Biotope, der Denkmalschutz und der Artenschutz werden als weiche Tabus betrachtet. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG Münster⁵ geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen, wenn diese als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Tabelle 1: Raumwiderstände / Ausschluss-/ Tabukriterien

Hartes Tabukriterium	Weiches Tabukriterium
Siedlungsabstand aufgrund optisch bedrängender Wirkung bzw. immissionsschutzfachlich begründet (400 m)	Siedlungsabstand aus Gründen der Rücksichtnahme und zur Schaffung von Akzeptanz (zzgl. 150/600 m)
Freileitungen ab 110 kV	Wasserschutz
Schutzbereiche/Einflugschneisen von Flughäfen	Biotope
FFH-/Vogelschutzgebiete	Denkmalschutz
Naturschutzgebiete	Landschaftsschutz
Militärische Belange	Artenschutz
	Moorgebiete

Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Artenschutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. In der Planung berücksichtigt werden deshalb Aussagen der höheren Naturschutzbehörde zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten.

Auch ein über die immissionsschutzfachlich notwendigen Siedlungsabstände hinausgehender Abstand zu Wohnnutzungen kann im Sinne eines weichen Tabukriteriums aus Gründen

⁵ OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

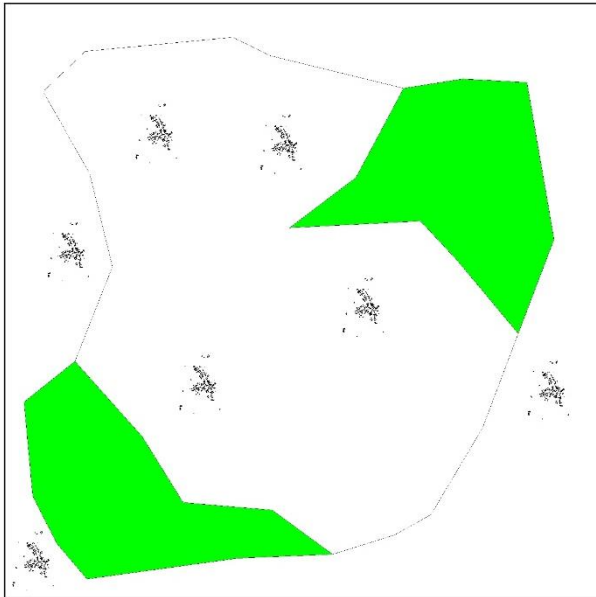
der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt werden, und wird unter Berücksichtigung des Substanzgebotes einer Abwägung unterzogen.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen. Diese Potenzialflächen werden erneut betrachtet, wobei die Gemeinde unter Berücksichtigung des Substanzgebotes und städtebaulicher Ausschlusskriterien einen weiteren Abwägungsvorgang vollziehen und jene Flächen bestimmen kann, die aus den Positivflächen als Konzentrationszonen Windkraft verbleiben.

Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung⁶. Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden, in einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht⁷ wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung, der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.

⁶ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>)

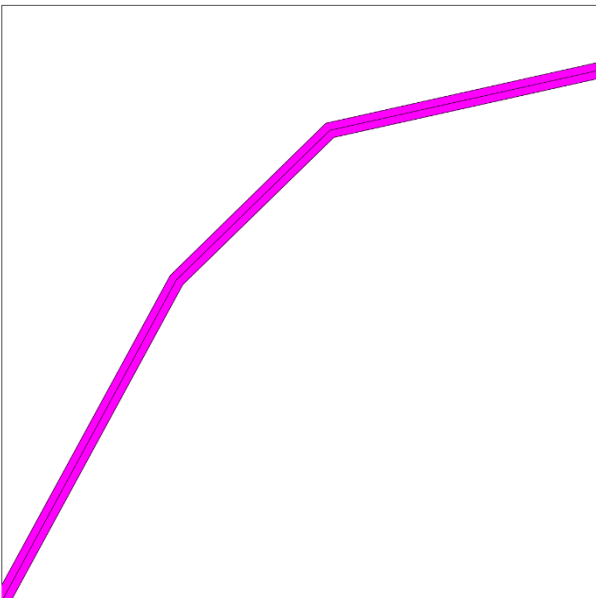
⁷ Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021



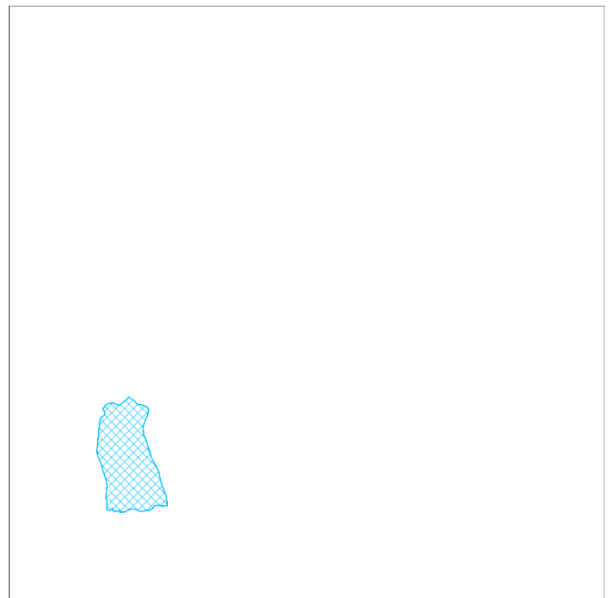
Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung



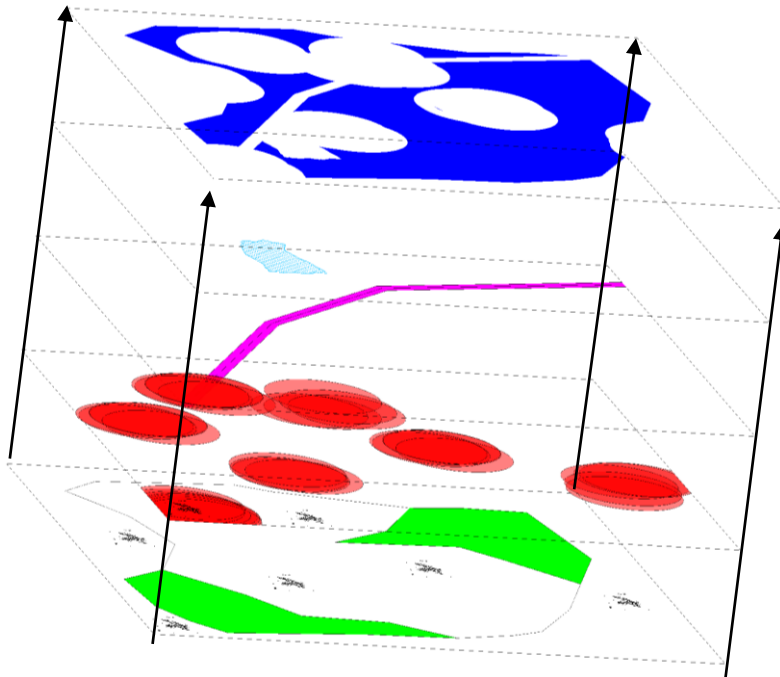
Siedlungen mit 400 m (bzw. zzgl. 150/600 m) Abstand



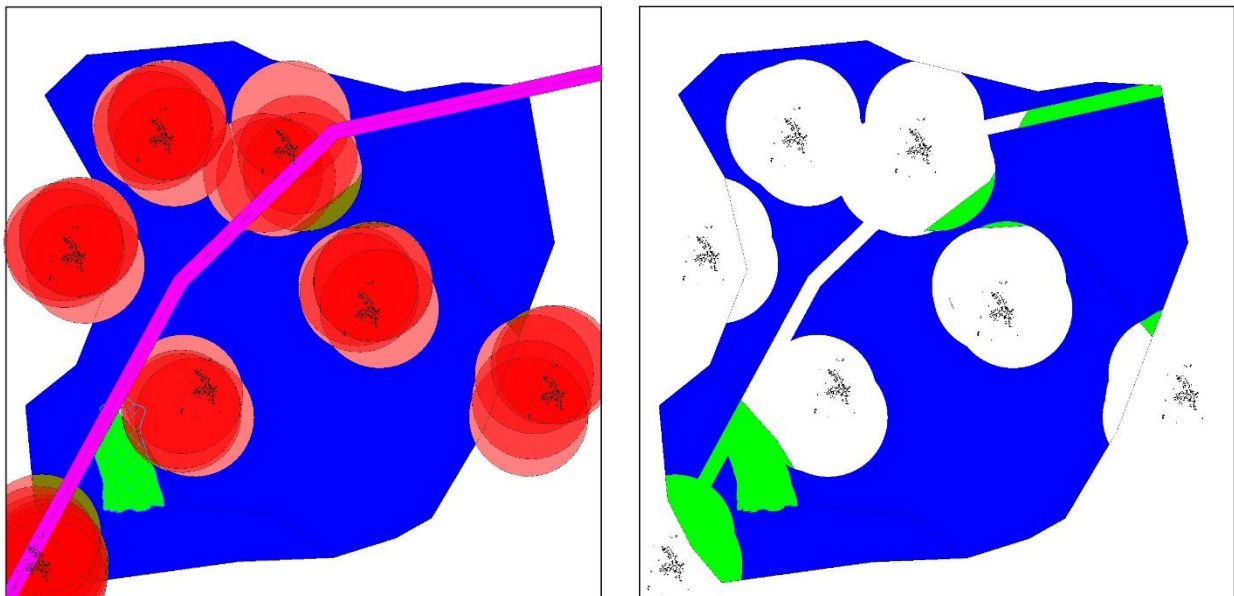
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



Weiche Tabukriterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschichtung“ und Entwicklung der Potenzialflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Potenzialflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Siedlung und Wald (grün)

6.3 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Nach dem Wegfall von 10 H-Regelung und 1.000 m-Abstand in Windenergiegebieten stellt sich die Frage von welchen Abständen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugehen ist. Zwar gilt auch die für Windenergieanlagen die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), jedoch steht bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht fest,

welche Höhe die Anlagen erreichen und wie diese technisch ausgestattet sind, sodass daraus bei der Ausweisung von Konzentrationszonen keine Schlüsse gezogen werden können. Obwohl bei der Anlagengenehmigung ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) durchgeführt wird, müssen bereits auf Ebene der Konzentrationsflächenplanung Vollzugshindernisse ausgeschlossen werden. Andererseits kann die Gemeinde keine Bereiche mit einer Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 belegen, die ggf. mit kleineren Anlagen für die Stromproduktion aus Windenergie nutzbar wären. Aus diesem Grund sind realistische Abstände heranzuziehen auf deren Grundlage die Konzentration von Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet erfolgen kann.

Der Windenergieerlass von 2016, der am 31. August 2023 außer Kraft treten wird, berücksichtigte die 10 H-Regelung, weshalb im Zuge der vorliegenden Planung zur Ermittlung notwendiger Abstände auf den Windenergieerlass von 2011 zurückgegriffen wird. Mit Bezug zur TA Lärm wurden damals als unproblematisch folgende Abstände erachtet:

- 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet.

Eine Kategorisierung nach Gebietscharakteren und TA Lärm, wie im Windenergieerlass 2011 vorgenommen, erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht praktikabel, denn Flächennutzungspläne stellen gem. § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und sind darüber hinaus nicht parzellenscharf. Flächennutzungspläne können zudem mehrere Jahre alt sein, dargestellte Gebietscharaktere inzwischen gekippt sein oder inzwischen vorgenommene Nutzungsänderungen noch nicht übernommen worden sein. Deshalb wäre die differenzierte Unterscheidung nach Art der baulichen Nutzung durchaus risikobehaftet. Zielführender erscheint die Betrachtung von Ortsrändern und in diesem Sinne die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Ortschaften sowie die Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich.

Der Siedlungsabstand wird in der, der Planung zugrundeliegenden Untersuchung in ein hartes Tabu und ein weiches Tabu aufgeteilt. Als hart werden 400 m angenommen, was rechtlich (§ 249 Abs. 10 BauGB) als öffentlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung bei Annahme einer heute mind. 200 m hohen Windkraftanlage (siehe Ziffer 5. Betrachtung einer Referenzanlage) und tatsächlich nicht zu unterschreiten ist. Aus Immissionsschutzgründen werden als hart keine Abstände angenommen, auch wenn davon auszugehen ist, dass alles unter 400 m liegende auch aufgrund der Lärmbelastung ausscheidet.

Zu den als hart angenommenen 400 m kommt ein als weiches Tabu angenommener Siedlungsabstand. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zusätzliche 600 m für im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sodass hier insgesamt 1.000 m Abstand berücksichtigt werden und zusätzliche 150 m zu sog. Wohnnutzungen im Außenbereich, was hier zu insgesamt 550 m Abstand führt. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb dieser Bereiche gesunde Wohn- und Arbeitsvoraussetzungen gegeben sind, jedoch berücksichtigt die Gemeinde diese zusätzlichen Siedlungsabstände als weiche Tabus aufgrund des Vorsorgegebotes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und auch um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken.

Mit 1.000 m ist der Abstand gem. dem Windenergieerlass von 2011 zu Allgemeinen Wohnbauflächen berücksichtigt, zudem wären auch Reine Wohnbauflächen mit höheren Immissionsschutzanforderungen abgedeckt. Die 1.000 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Regelung des Art. 82a BayBO diesen Abstand berücksichtigt, etwa wenn eine Anlage im Wald errichtet wird. Auch mit den 550 m nähert sich die Gemeinde den alten Vorgaben des Windenergieerlasses von 2011 an, die 500 m Abstand zu sog. Wohnen im Außenbereich vorsahen. Die 550 m erscheinen vertretbar, da Anlagen heute in der Regel höher und leistungsstärker sind, als sie es 2011 waren. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen. Als weicher Raumwiderstand können Gewerbegebiete berücksichtigt werden, wenn klar erkennbar ist, dass in diesen Wohnen stattfindet.

7. FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE ALS GRUNDLAGE DER SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT

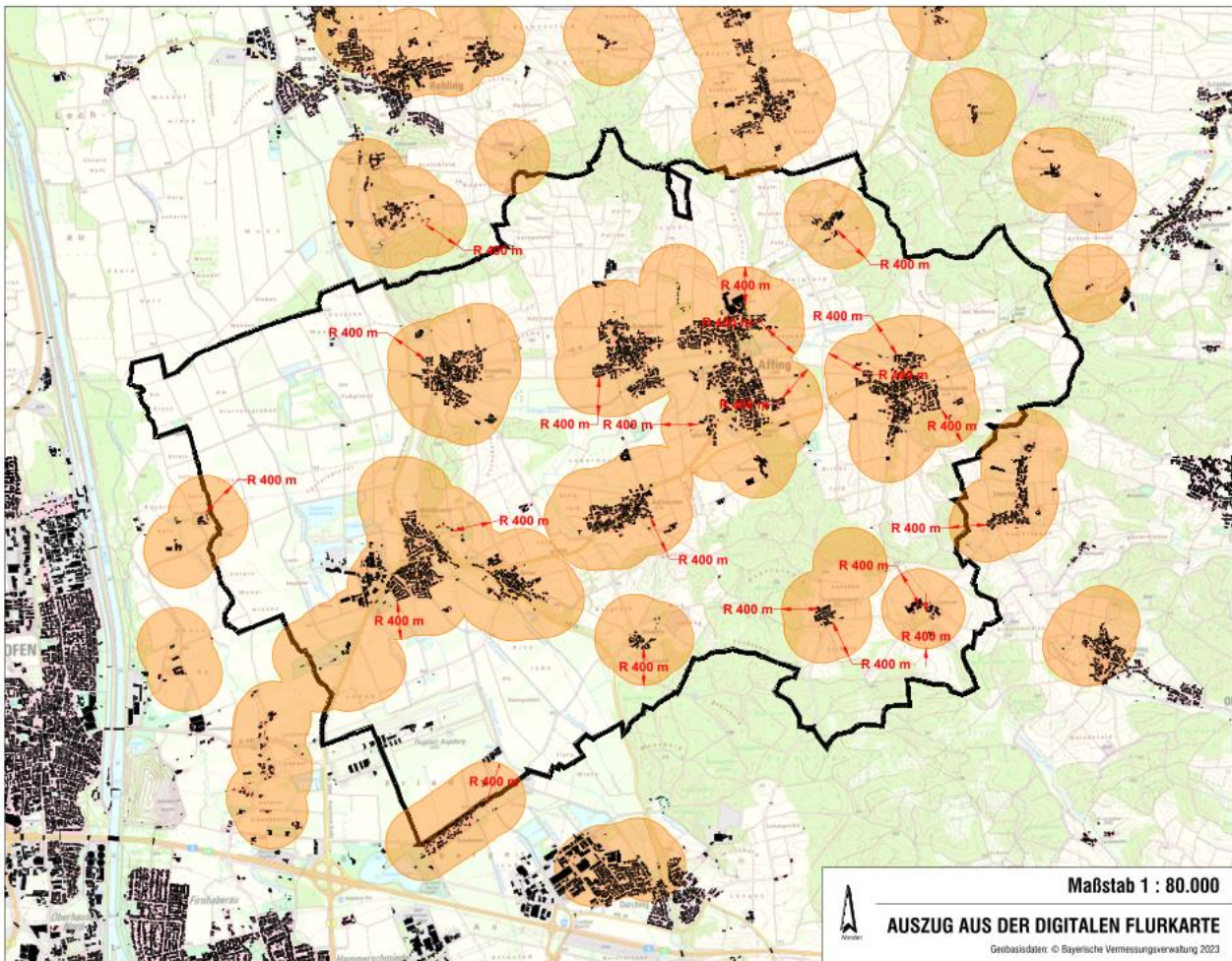
7.1 Harte Tabukriterien

Siedlungsabstand 400 m



Mit den in der Bayerischen Bauordnung neu hinzugekommenen Art. 82 Abs. 5 BayBO und Art. 82a BayBO (in Kraft seit 16.11.2022) fällt in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand, bzw. jener Abstand einzuhalten, der eine optisch bedrängende Wirkung verhindert, was wie unter Ziffer 6.3 beschrieben zu der Annahme eines Mindestabstandes von 400 m führt. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, fallen die 10 H-Regelung, wie auch der 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten ganz weg. Somit werden die Windkraftanlagen nicht mehr nur z. B. in Wäldern von der 10 H-Regelung befreit, weshalb Konzentrationszonen oder Vorranggebiete im Außenbereich geplant werden können, sofern sie die gem. TA Lärm anzunehmenden und aufgrund optisch bedrängender Wirkung zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung oder sonstigen harten Raumwiderständen einhalten. Als hartes, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur überwindendes Tabukriterium werden deshalb 400 m Abstand zu allen Wohnnutzungen angenommen.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorgefundene Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen blieben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie

etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt liess.

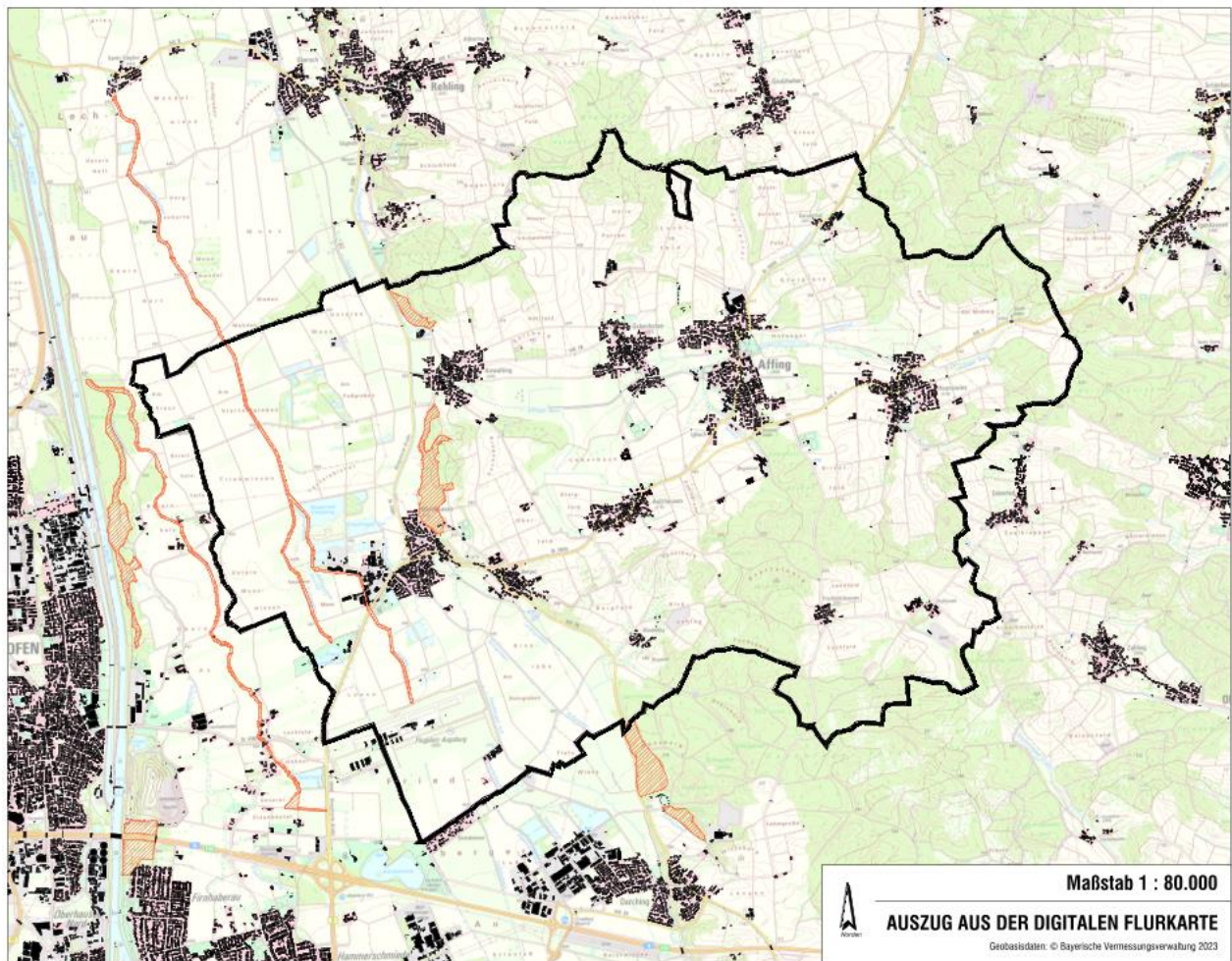


Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
-  Siedlungsbereich

Neben dem Siedlungsabstand von 400 m bestehen weitere Tabukriterien, die keinerlei Abwägung zulassen und der Nutzung von Windkraft entgegenstehen. Hierzu zählen die Lage von Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH-Gebiete), Naturschutz- oder Vogelschutzgebieten, der Verlauf von Stromleitungen ≥ 110 kV inklusive eines 130 m Abstandes zu beiden Seiten (bei Annahme eines maximalen Rotordurchmessers von 130 m) sowie Einflugschneisen und Bauschutzbereiche ziviler oder militärischer Flughäfen.

Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete



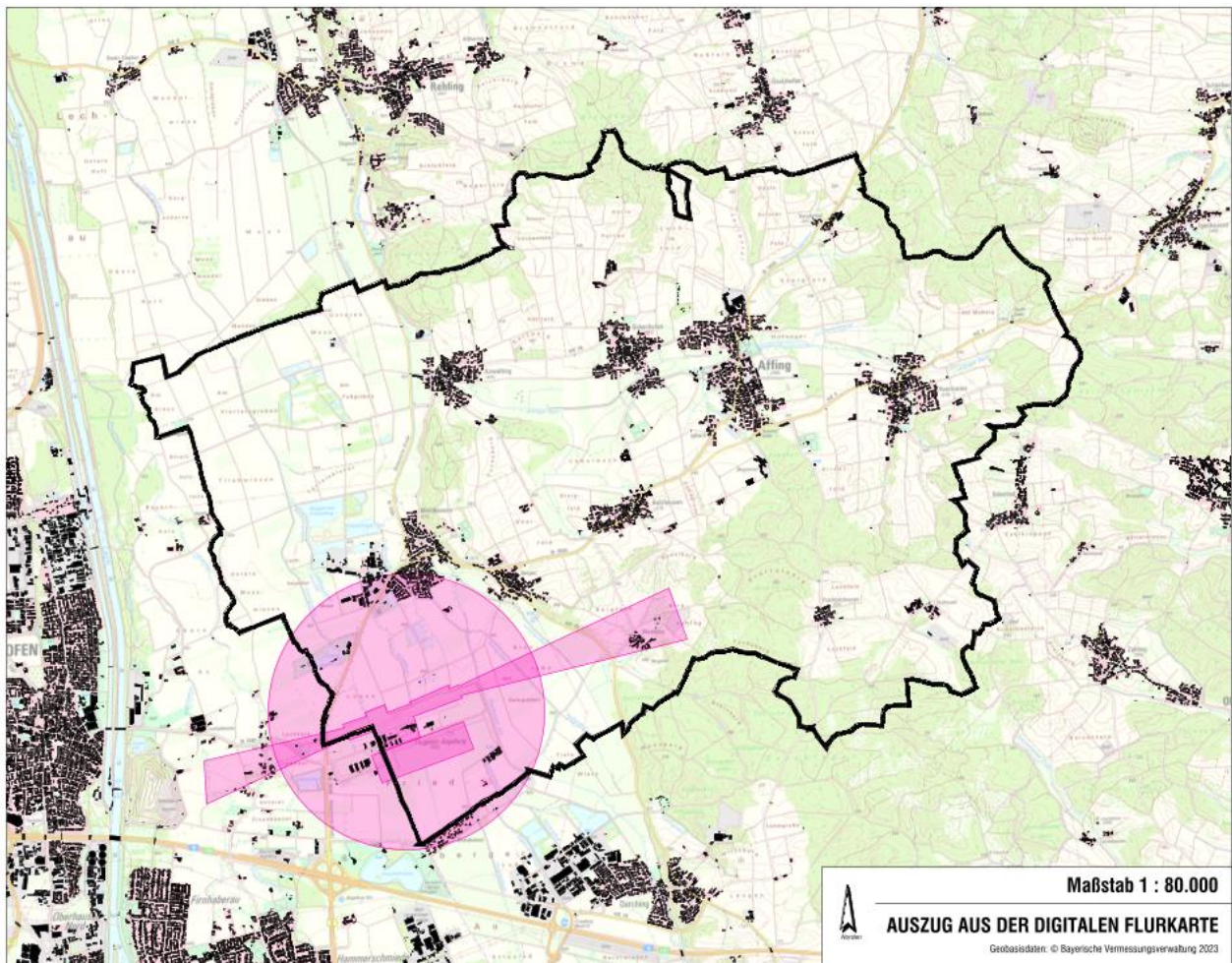
Legende

-  FFH - Gebiet
-  Siedlungsbereich



Vorhanden sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Affing weder Naturschutz-, noch Vogelschutzgebiete.

Als hartes Ausschlusskriterium zu berücksichtigen sind in Affing jedoch FFH-Gebiete. Hierzu zählen die Bereiche um den Grenzgraben und den Hörgelagraben in der Lechebene westlich der Orte Anwalting und Mühlhausen. Auch Bereiche entlang der sogenannten Lechleite nördlich von Anwalting bzw. südlich von Anwalting und nordöstlich von Mühlhausen sind als FFH-Gebiet geschützt.

Flughafen Augsburg

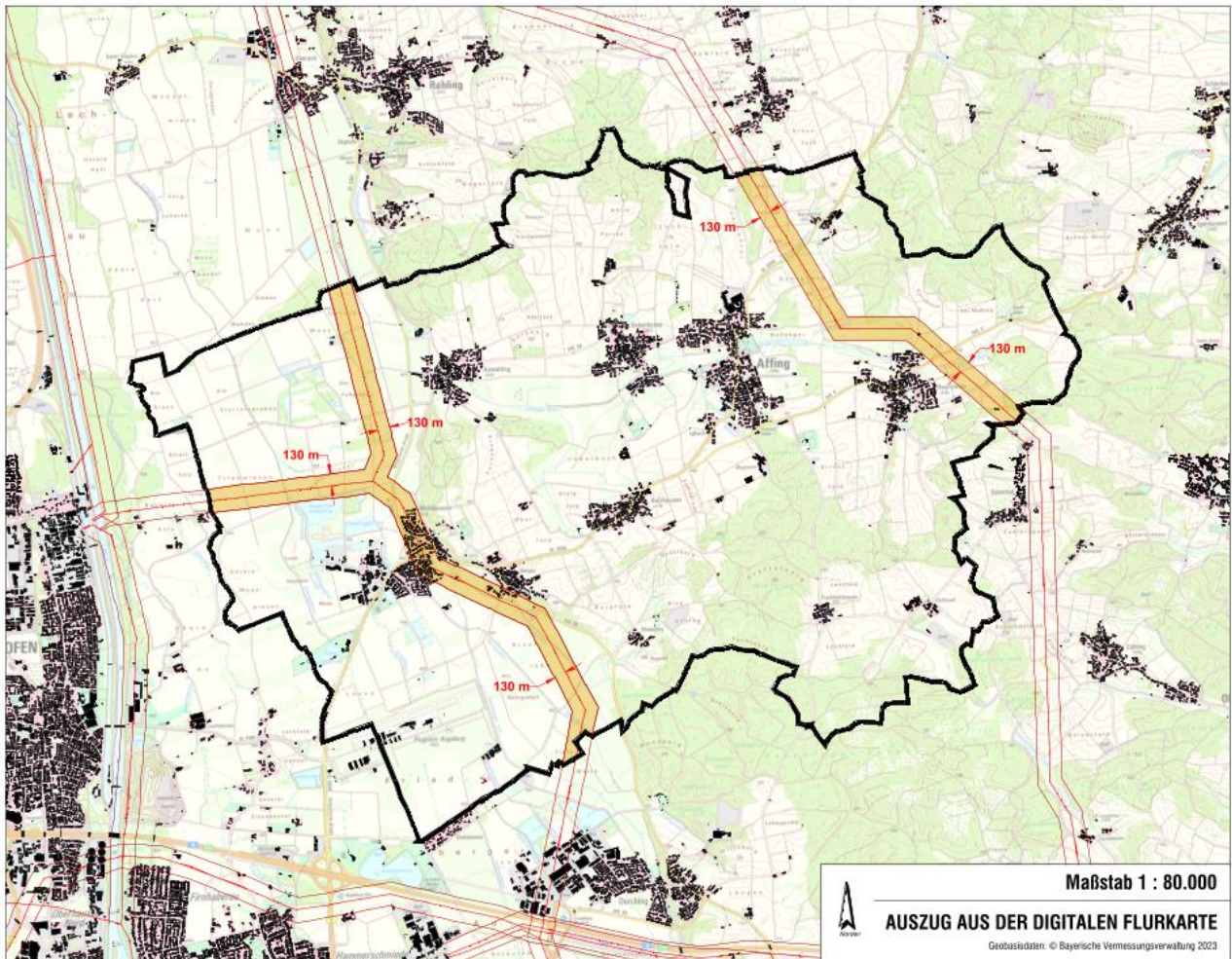


Legende



-  Flughafen Augsburg - Einflugschneise
-  Siedlungsbereich

Im südwestlichen Gemeindegebiet befindet sich der Flughafen Augsburg. Windräder können zu Beeinträchtigungen des Flugverkehrs führen, weshalb der gesamte Bauschutzbereich und die Einflugschneisen als hartes Tabu zu betrachten sind und diese Flächen von der Suche nach Potenzialflächen ausgeschlossen werden. In seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Verfahren wiesen die Flughafen Augsburg GmbH, das Luftamt Südbayern, die Deutsche Flugsicherung sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung darauf hin, dass Einzelfallprüfungen durchzuführen sind, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen, da sich die angestrebten Konzentrationszonen im sog. Anlagenschutzbereich befinden, wo nicht ausgeschlossen werden kann, dass für den Flug wichtige Kommunikationssysteme gestört werden.

Stromtrassen ≥ 110 kV



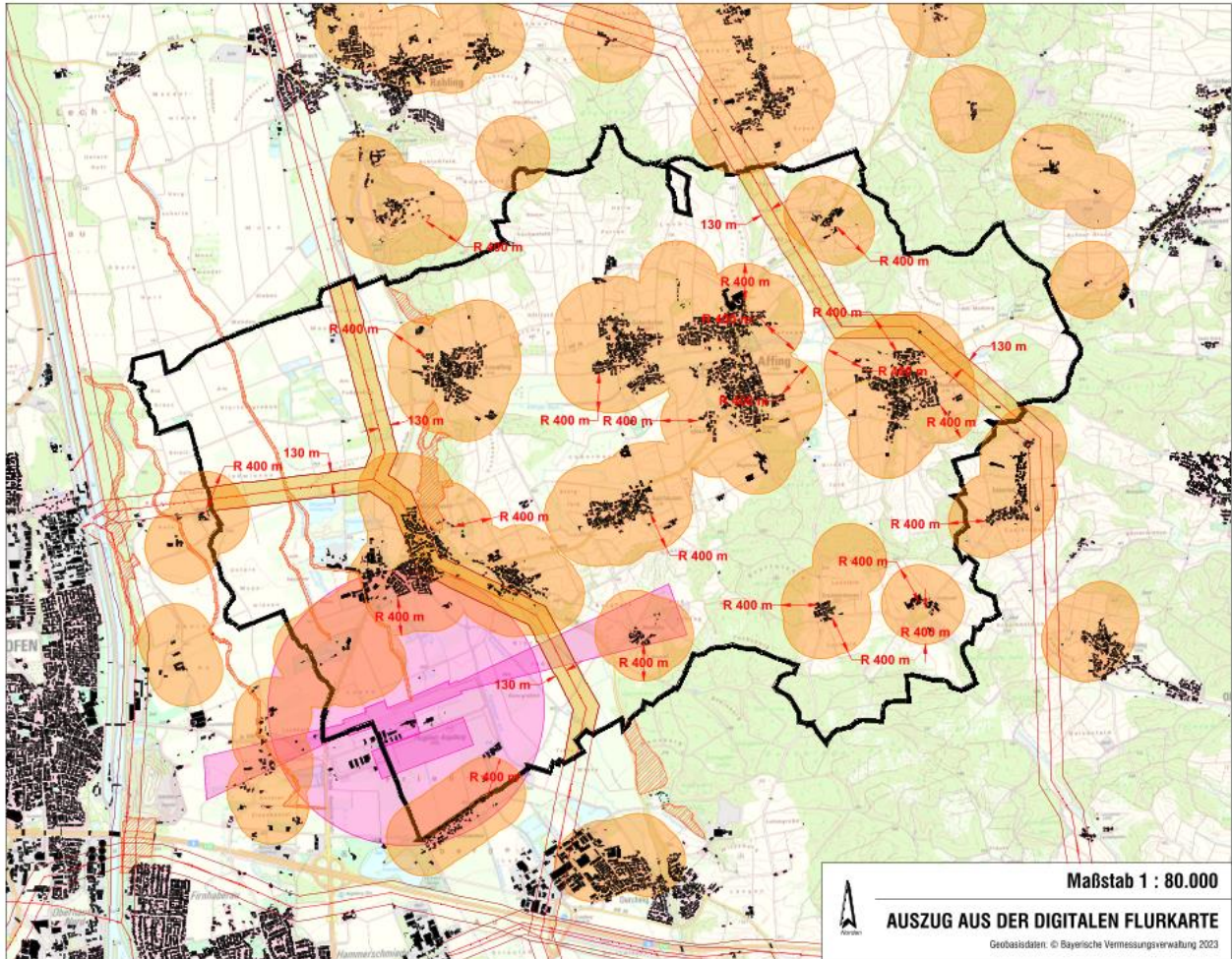
Legende

-  Stromleitung (ab 110 kV) mit 130m Abstand
-  Siedlungsbereich

Als hartes Tabu Berücksichtigung finden außerdem mehrere Stromleitungstrassen mit einem 130 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten, die das Gemeindegebiet Affings durchqueren. Dazu zählt die durch das westliche Gemeindegebiet und den Bereich des Lechfeldes verlaufende eine 110 kV-Leitung des Unternehmens LEW. Diese beginnt auf der Westseite des Lechs, wo sich bei Gersthofen ein Chemiepark mit Wasserkraftwerk und Umspannwerk befindet. Sie führt nach Osten über den Fluss ins Affinger Gemeindegebiet, wo sie die nord-westliche Potenzialfläche kreuzt und sich nach Norden und Süden verzweigt. Auch die 380 kV Leitung im Osten des Gemeindegebiets, deren Teilstück zwischen Gaulzhofen und Edensried das Gemeindegebiet östlich der Orte Haunswies und Affing durchquert, wird als hartes Tabu berücksichtigt. Nach Aussagen des Trassenbetreibers Amprion können zwar keine pauschalen Abstände angenommen werden, jedoch geht die Gemeinde davon aus, dass 130 m bei heute gängigen Anlagentypen, wie etwa der Referenzanlagen mind. 60 m Rotorradius

anzunehmen sind und 130 m, insbesondere aufgrund der sog. Nachlaufströmung nicht unterschritten werden können. Ob ggf. größere Abstände einzuhalten sind, ist bei Anlagengenehmigung zu prüfen.

Gesamtbetrachtung aller harten Tabukriterien



Legende

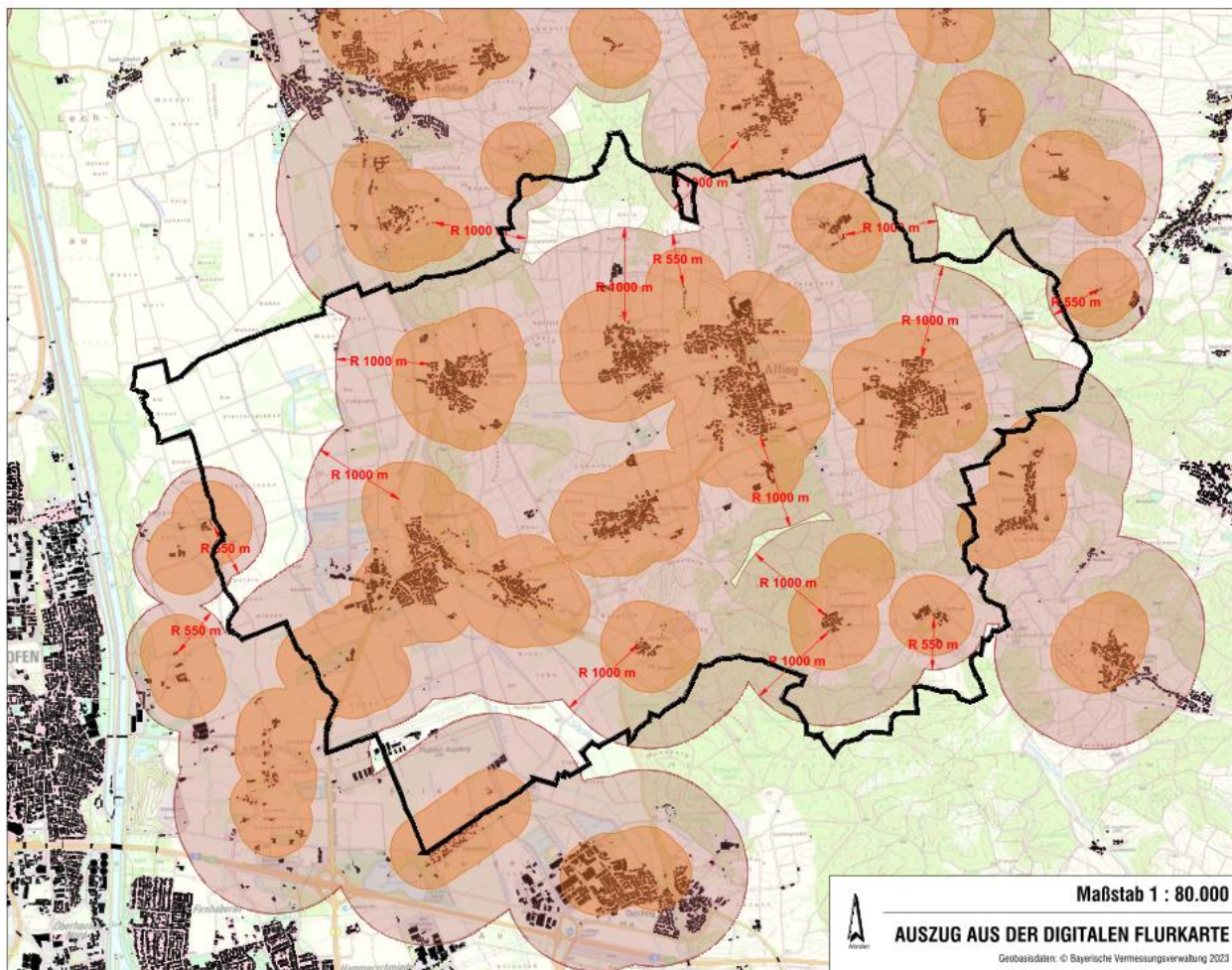
- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
 - FFH - Gebiet
 - Siedlungsbereich
- Flughafen Augsburg - Einflugschneise
 - Stromleitung (ab 110 kV) mit 130m Abstand

Nach Abzug aller harten Tabus – im Affinger Gemeindegebiet wirken sich dabei 400 m Siedlungsabstand, der Flughafen Augsburg, die Stromtrassen und FFH-Gebiete aus – verbleiben Potenzialflächen, die die Gemeinde einer weiteren Betrachtung mittels weicher Tabus unterzieht.

7.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Siedlungsabstand +600 m / + 150 m



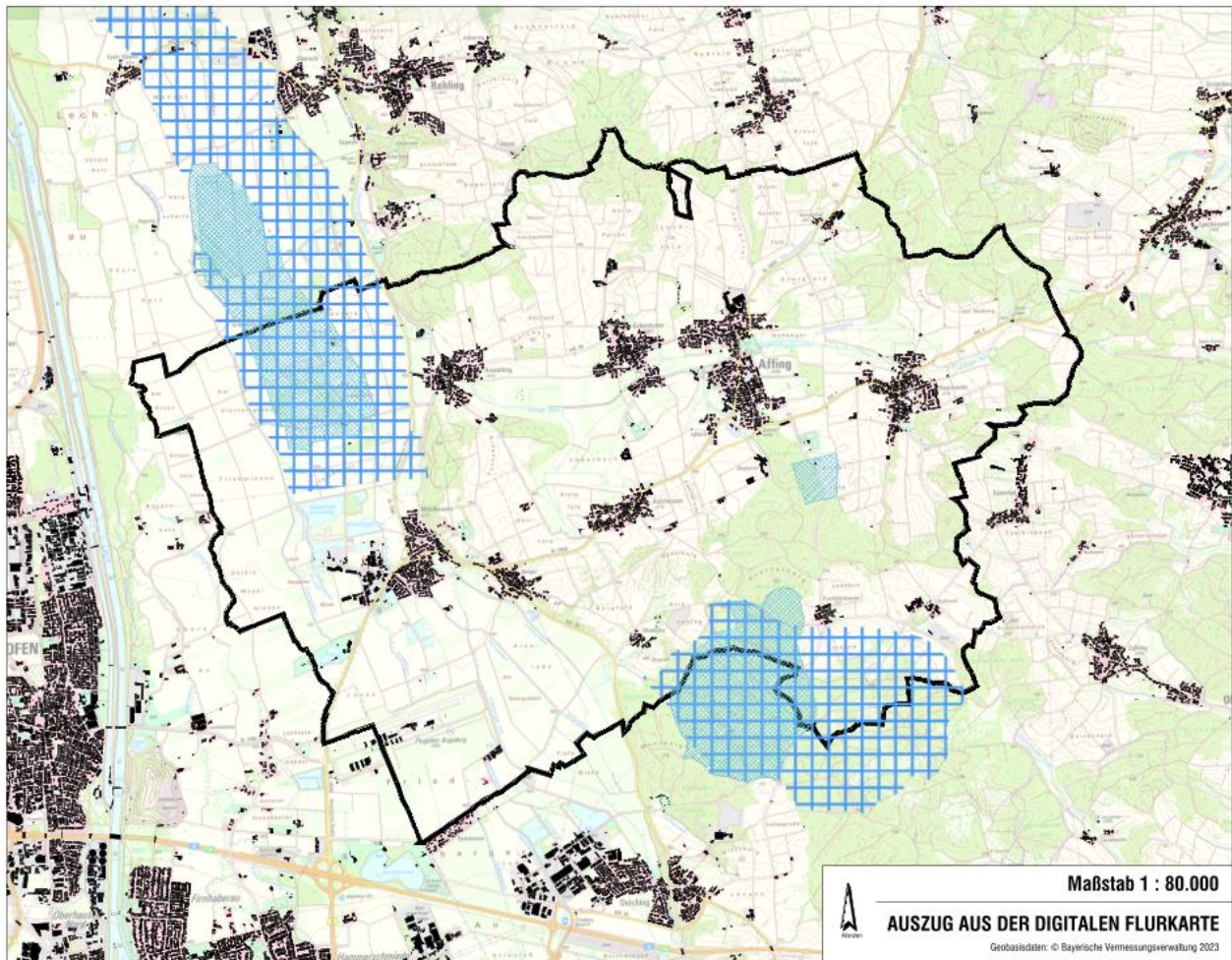
Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand
-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand
-  Siedlungsbereich


Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen ein aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlicher Abstand von 600 m (bzw. insgesamt 1.000 m) zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie 150 m (bzw. insgesamt 550 m) zu sog. Wohnen im Außenbereich.

Zu den weichen Tabukriterien zählen darüber hinaus der Denkmalschutz, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Biotope.

(Trink)Wasserschutz

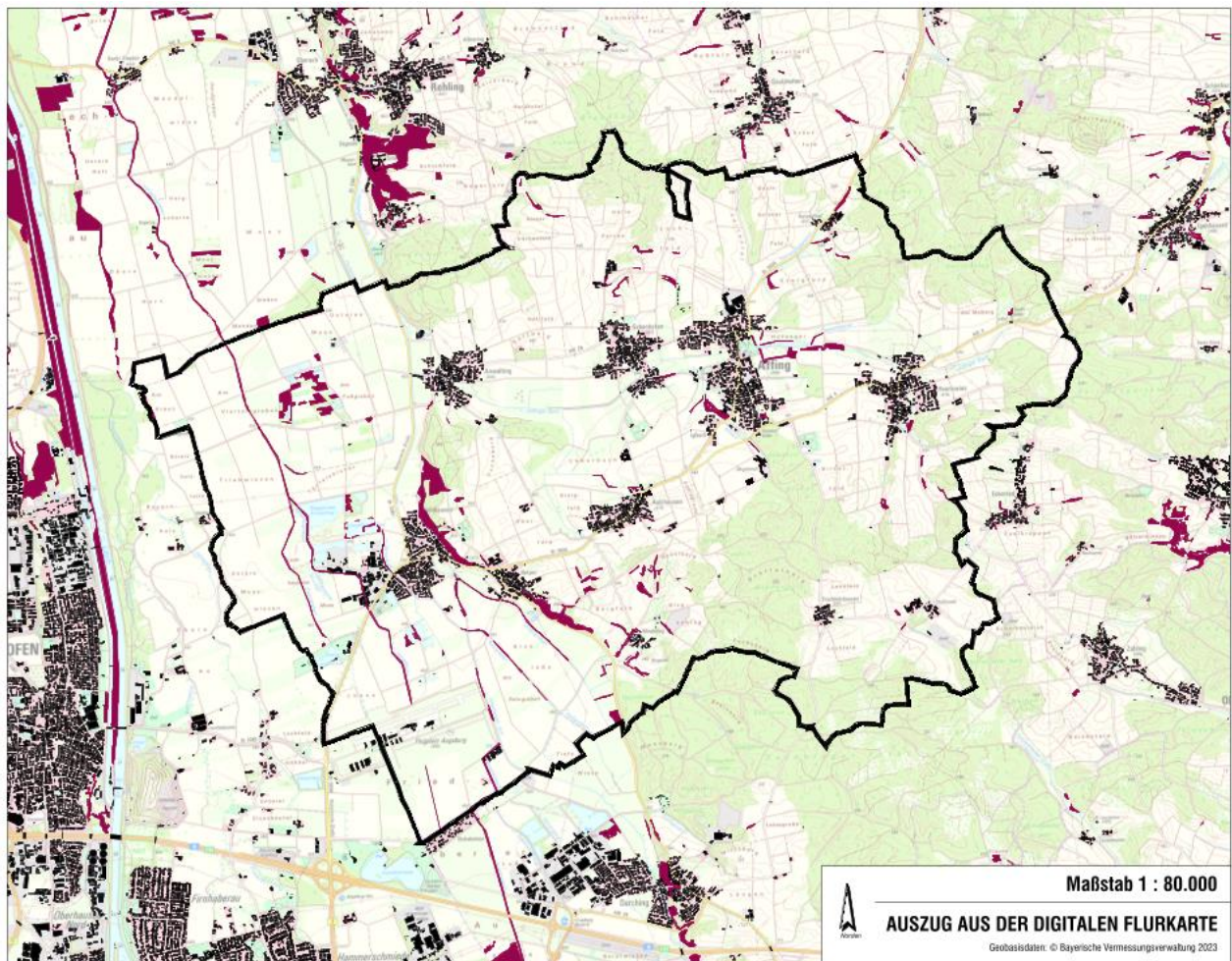


Legende

- | | |
|---|--|
|  (Trink-) Wasserschutzgebiet |  Vorranggebiet für Wasserversorgung |
|  Siedlungsbereich | |

Im Gemeindegebiet Affings befinden sich drei Trinkwasserschutzgebiete, die teils von Vorranggebieten für die Wasserversorgung aus dem Regionalplan überlagert werden. Windkraftanlagen wie auch die Wasserversorgung haben eine Versorgungsfunktion. Gem. § 2 EEG liegt die Versorgung mit Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse, dient der öffentlichen Sicherheit und ist bis zum Erreichen einer Nahezu-Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung zu behandeln. Abhängig von der jeweiligen Schutzzone sind Bauwerke wie Windkraftanlagen in Trinkwasserschutzgebieten oder Vorranggebieten für die Wasserversorgung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gemeinde schließt aufgrund des Trinkwasserschutzes keine Bereiche von der Suche nach Potenzialflächen aus. Sollten Anlagen tatsächlich in diesen Bereichen gebaut werden, müssen auf Anlagenplanungsebene entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz des Grund- bzw. Trinkwassers getroffen werden.

Biotope



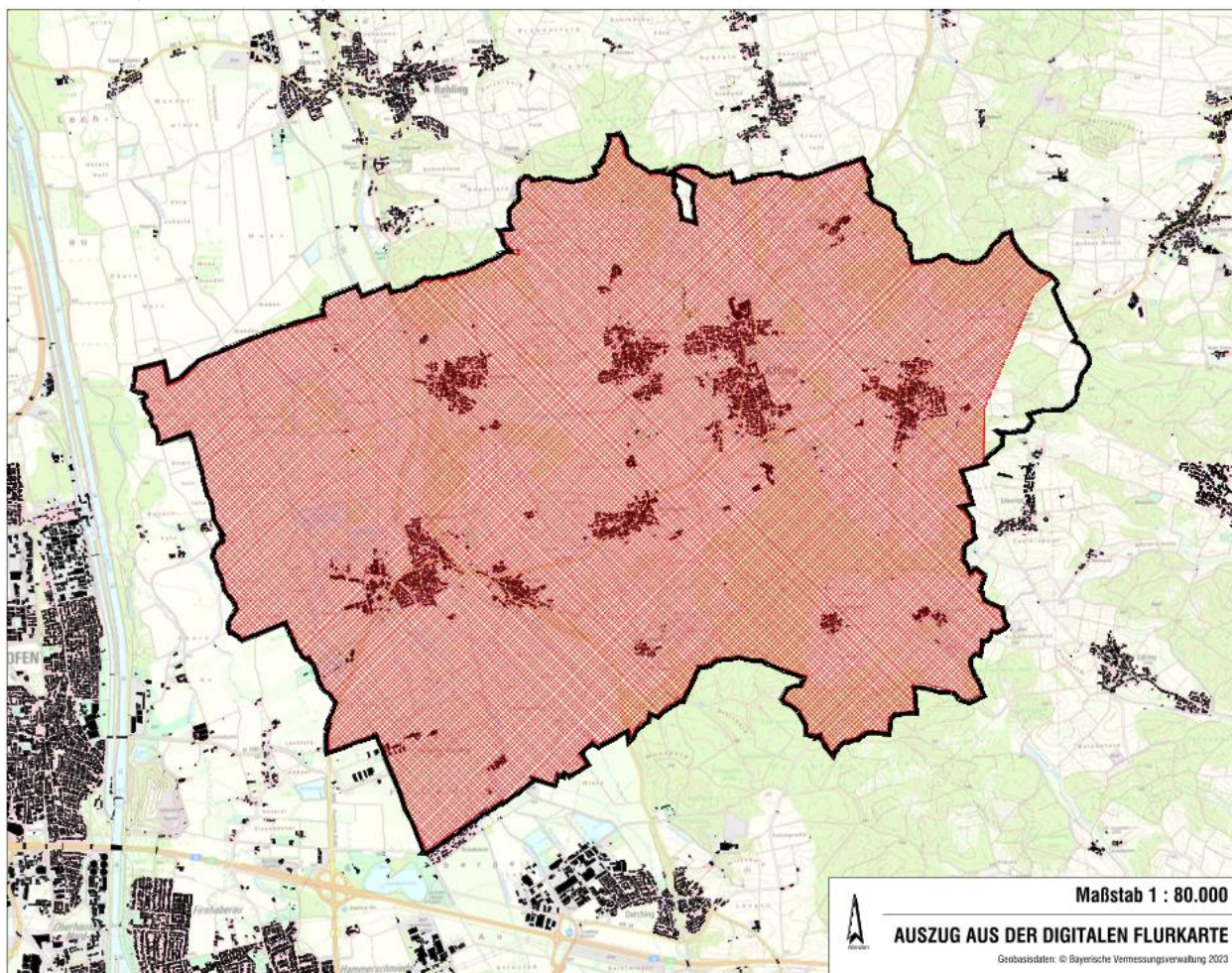
Legende

-  Biotopkartierung
-  Siedlungsbereich

Auch die Lage von kartierten Biotopen veranlasst die Gemeinde nicht zum Ausschluss bestimmter Bereiche bei der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraft. Auf Ebene der Anlagengenehmigung kann der Projektierer zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet werden, die bei Eingriff in Biotope entsprechend hoch ausfallen. Der Windkraft wird insofern der gem. § 2 EEG zugestandene Vorrang in der jeweiligen Schutzgüterabwägung zugestanden.

Artenschutz

Rotmilan (*Milvus milvus*)



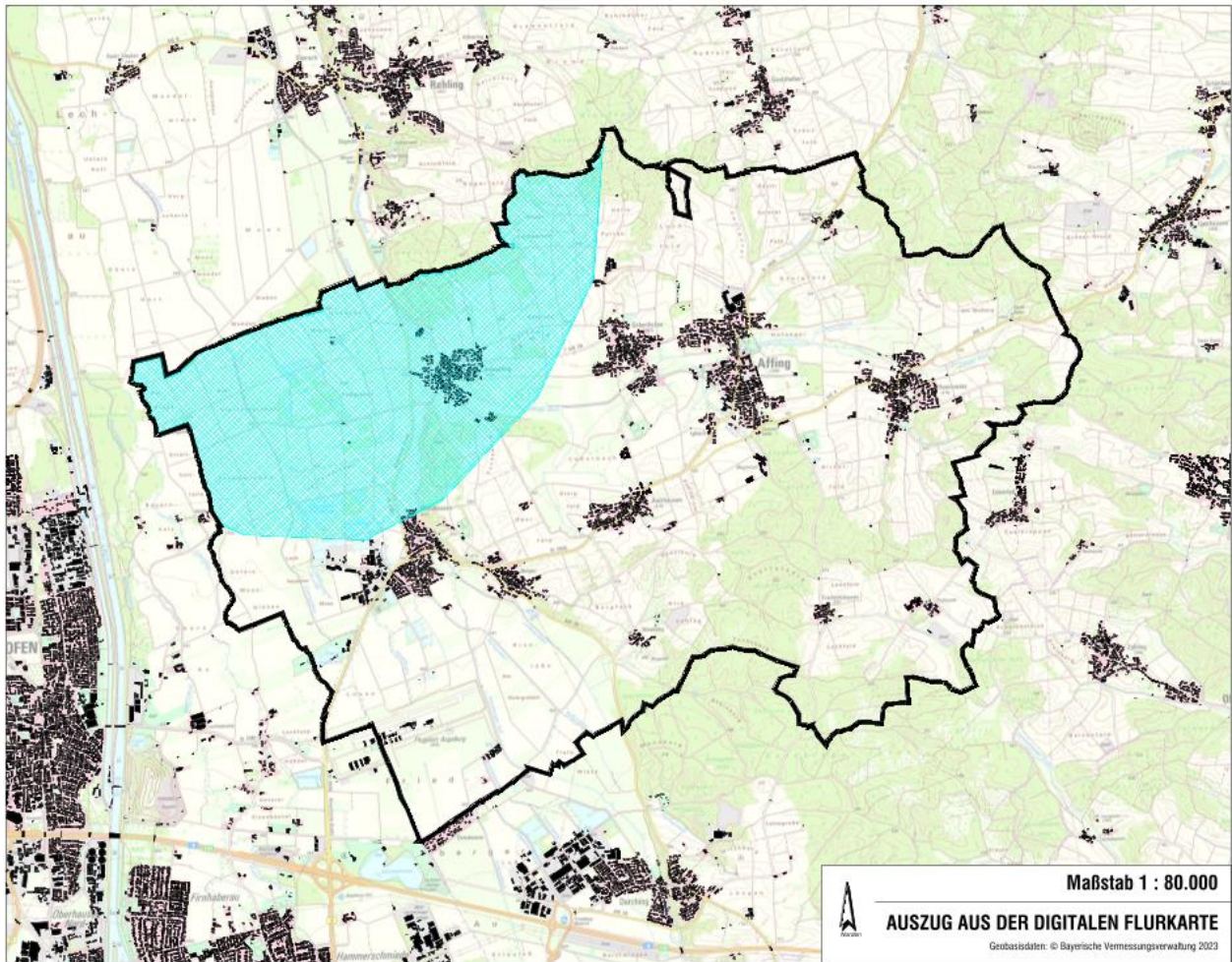
Legende

-  Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten
-  Flächen der Kategorie 2 - Rotmilan
(50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)
-  Siedlungsbereich

Der Gemeinde liegen Informationen seitens der höheren Naturschutzbehörde vor, gemäß derer sich Teile des Gemeindegebiets innerhalb von Dichtzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befinden. Im Affinger Gemeindegebiet bestehen keine 25%-Dichtzentren der Kategorie 1 (Restriktionsflächen), innerhalb derer in der Regel besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten wären, jedoch wird ein Großteil des Gemeindegebiets von einem 50%-Dichtzentrum der Kategorie 2 des Rotmilan abgedeckt, wo die Ausweisung eines Windenergiegebiets grundsätzlich möglich ist, jedoch einer erhöhten Planrechtfertigung bedarf. Darüber hinaus besteht im nordwestlichen Gemeindegebiet ein 50%-Dichtzentrum der Kategorie 2 des Schwarzmilan, welches das 50%-Dichtzentrum des Rotmilan überlagert. Die Überlagerung von Dichtzentren kann im Einzelfall einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen. Die erhöhte Planrechtfertigung für die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb der Kategorie 2-Dichtzentren sieht die Gemeinde Affing gegeben, da die erneuerbaren Energien gem. § 2

EEG und auch gem. dem Bayerischen Landesentwicklungsprogramm im überragende öffentlichen Interesse stehen, der öffentlichen Sicherheit dienen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen sind, bis die Stromerzeugung in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht hat. Die Gemeinde sieht deshalb auch keinen Einzelfall gegeben, der den Verzicht auf Flächen aufgrund der Überschneidung von Dichtezentren der Kategorie 2 rechtfertigen würde. Unter 4.5 sowie im Umweltbericht sind mögliche Maßnahmen (nicht abschließend) aufgelistet, die die Genehmigungsbehörde aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten anordnen kann.

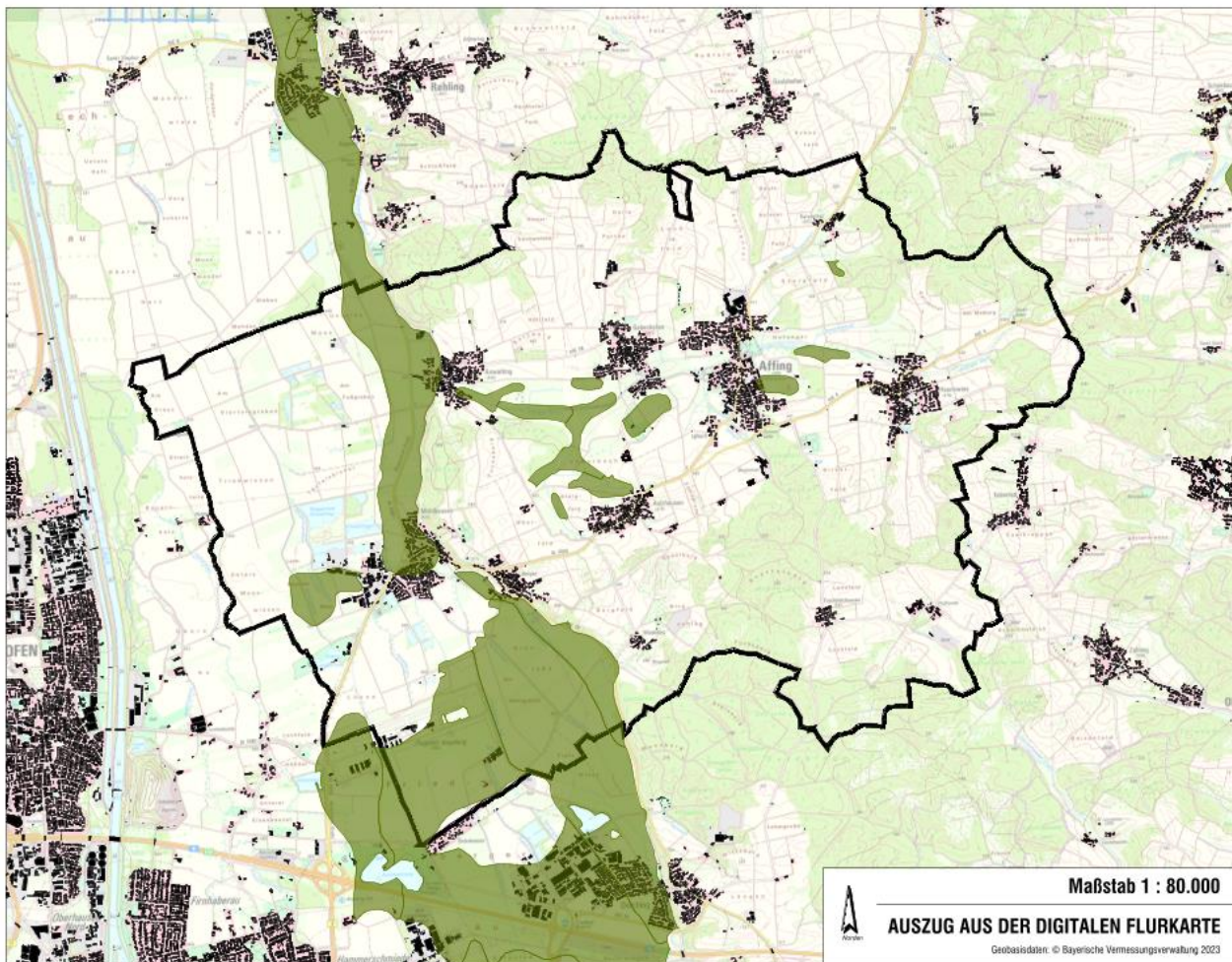
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)



Legende

-  Dichtenzentren kollisionsgefährdeter Arten
-  Flächen der Kategorie 2 - Schwarzmilan (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)
-  Siedlungsbereich

Moorböden

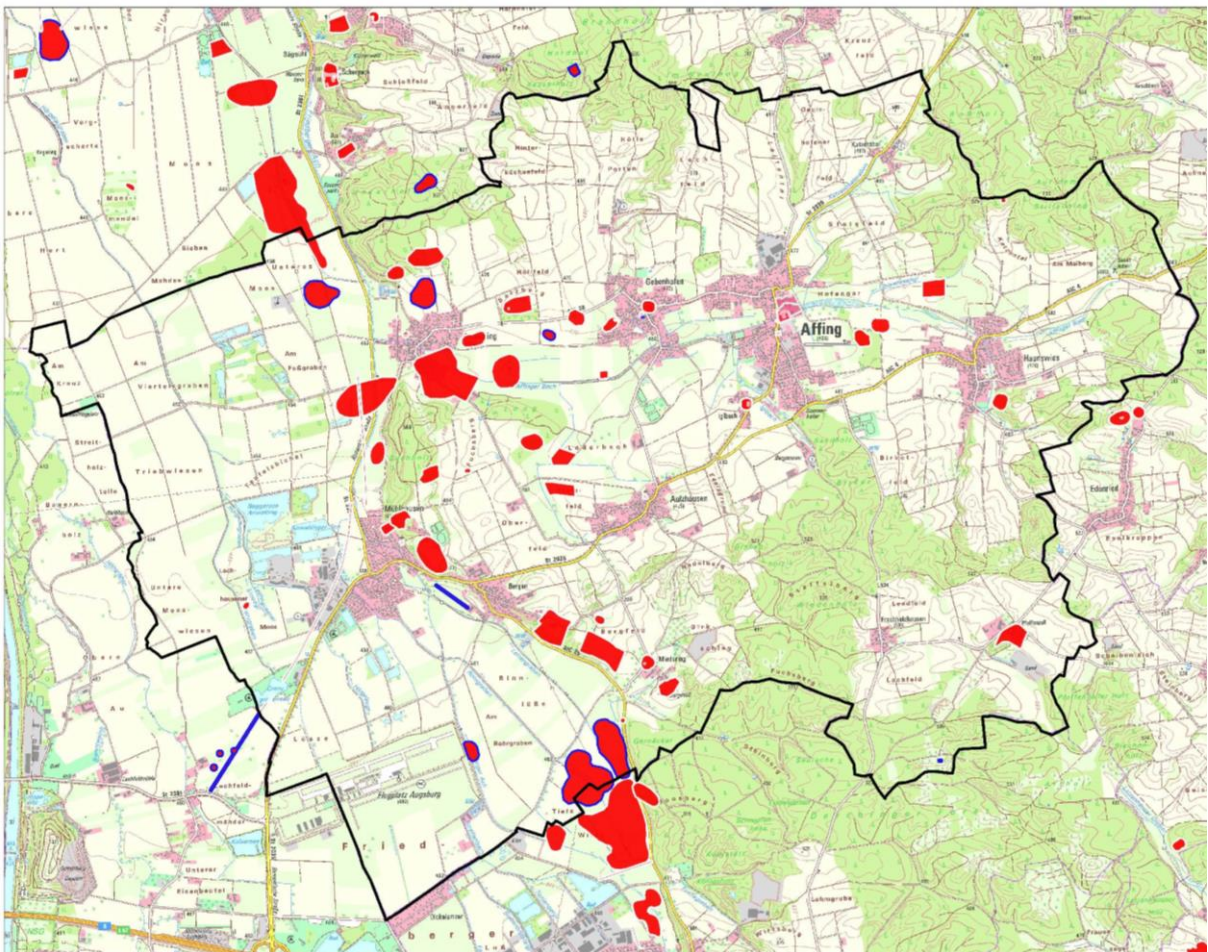


Legende

-  Moorböden
-  Siedlungsbereich

Im Affinger Gemeindegebiet bestehen Moorböden. Ein Großteil hiervon befindet sich im Bereich der Lechebene, jedoch sind vereinzelt auch Bereiche östlich der Lechleite betroffen. Moorböden gelten als CO₂-Speicher und sollten deshalb nicht trockengelegt oder versiegelt werden. Die Gemeinde schließt die Moorböden deshalb aus der Suche nach Potenzialen für die Windkraft aus.

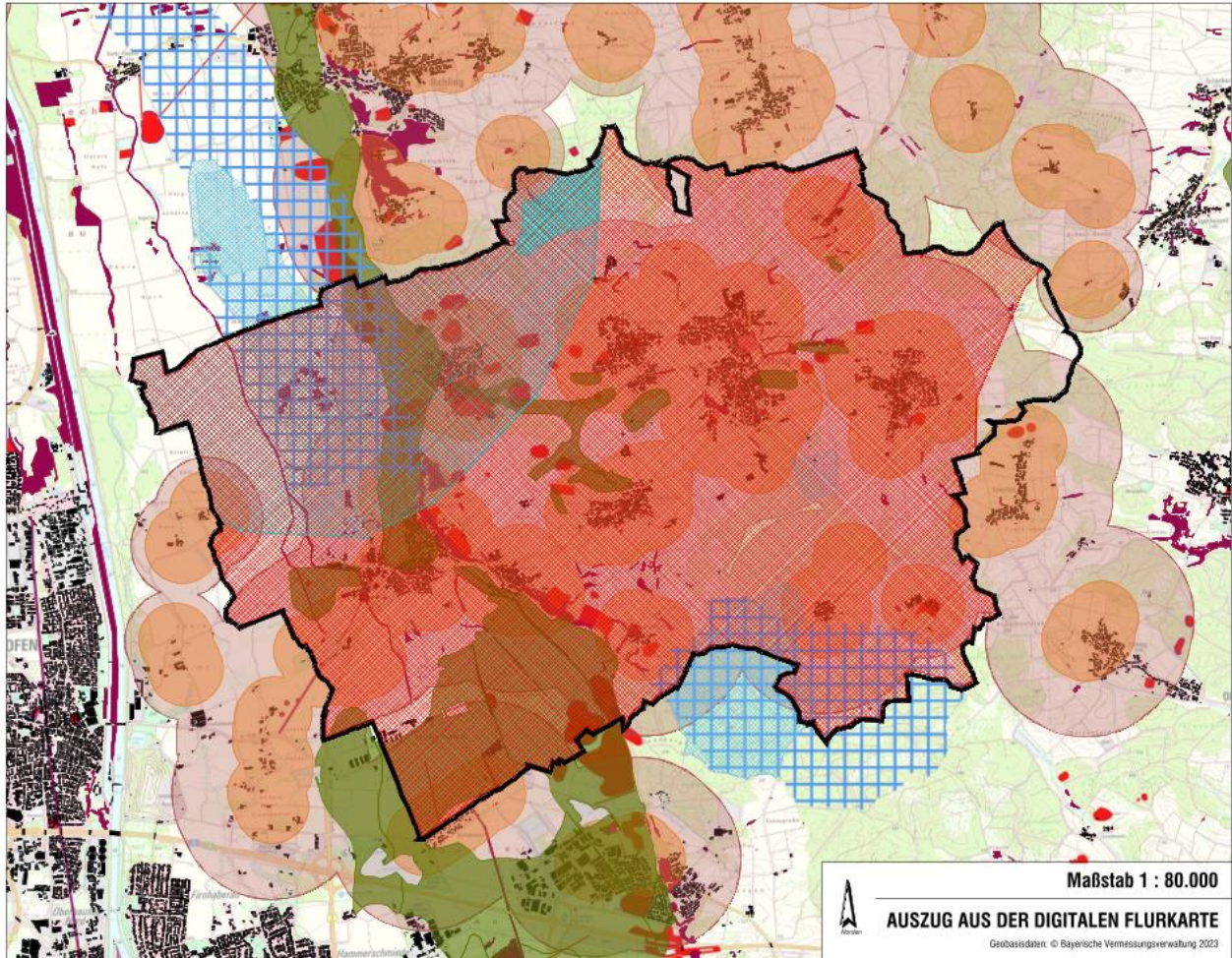
Denkmalschutz












In und um Affing bestehen einige Baudenkmäler, vor allem sind hier das Schloss in Affing selbst, sowie das nördlich des Gemeindegebietes liegende Schloss Scherneck zu nennen, zu denen ggf. Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden könnten. Daneben gibt es kleinere Baudenkmäler wie etwa die Kirchen in den jeweiligen Ortsteilen. Auch eine Vielzahl an kartierten Bodendenkmälern besteht im Affinger Gemeindegebiet. Die Gemeinde schließt aufgrund der Bau- und Bodendenkmäler keine Bereiche von der Suche nach Potenzialflächen aus. Sichtbeziehungen können ohne konkrete Anlagenstandorte nicht geprüft werden. Sollte in Bereiche mit vermuteten oder bestätigten Bodendenkmälern eingegriffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Abzug harter und weicher Tabuflächen verbleiben im Gemeindegebiet der Gemeinde Affing Potenzialflächen, die es in einem nächsten Arbeitsschritt zu bewerten gilt.

Gesamtbetrachtung aller weichen Tabukriterien



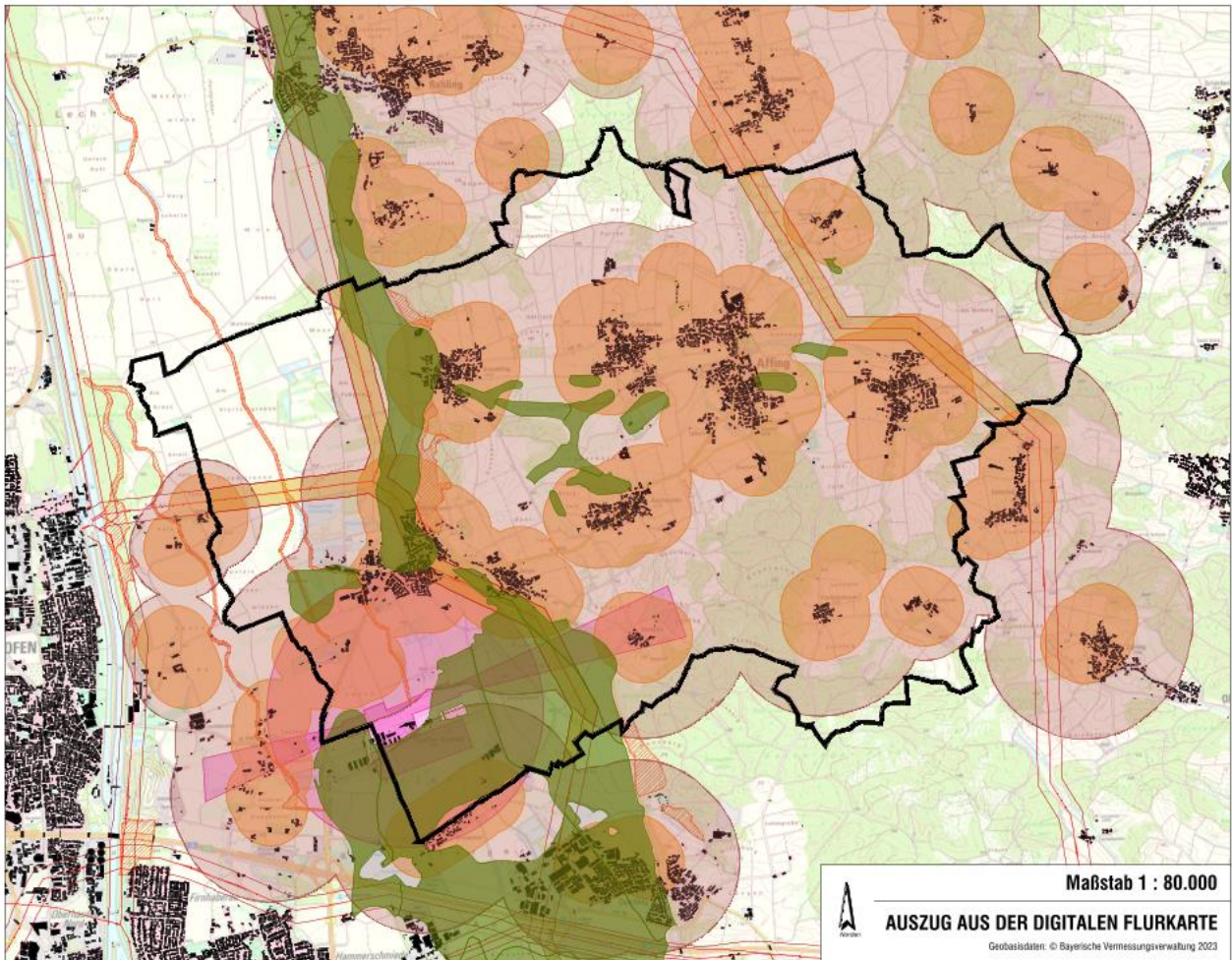
Legende

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand |  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand |
|  | Moorböden |  | Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Flächen der Kategorie 2 – Schwarzmilan |
|  | Biotopkartierung |  | Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten Flächen der Kategorie 2 – Rotmilan |
|  | Denkmalschutz |  | (Trink-) Wasserschutzgebiet |
|  | Siedlungsbereich |  | Vorranggebiet für Wasserversorgung |

Nach Abzug harter und weicher Tabuflächen verbleiben im Gemeindegebiet der Gemeinde Affing Potenzialflächen, die es in einem nächsten Arbeitsschritt zu bewerten gilt.

7.3 Bewertung der Potenzialflächen und Bestimmung der Konzentrationszonen

Insgesamt verbleiben nach Abzug der harten, also tatsächlich und rechtlich unüberwindbaren Tabus sowie der berücksichtigten weichen Tabus im Gemeindegebiet der Gemeinde Affing zwölf Potenzialflächen, die für die Nutzung von Windenergie und damit für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage kommen.




Legende

Harter Raumwiderstand

 Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand

 FFH - Gebiet

 Stromleitung (ab 110 kV) mit 130m Abstand

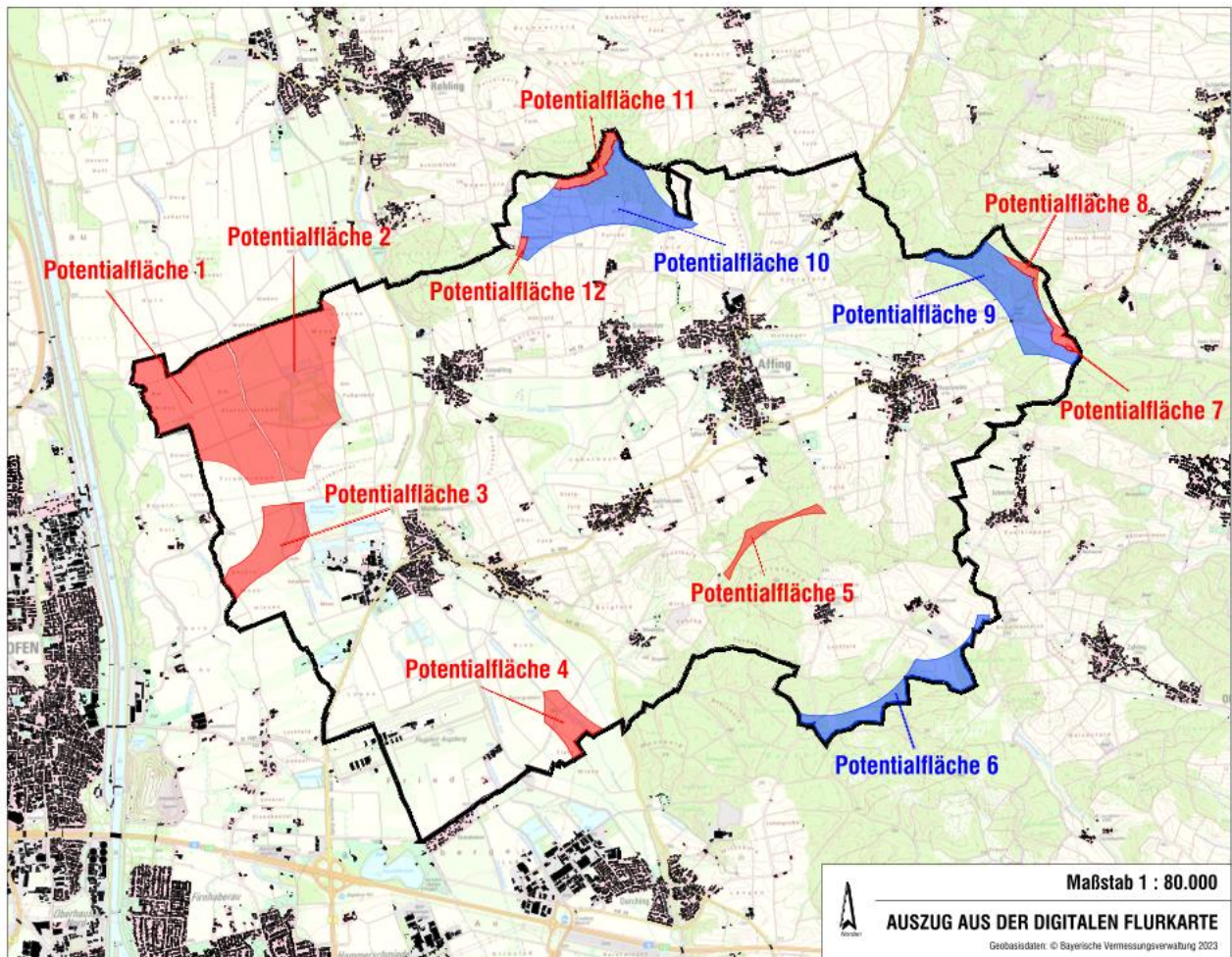
 Flughafen Augsburg - Einflugschneise

 Siedlungsbereich

Weicher Raumwiderstand

 Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand

 Moorböden



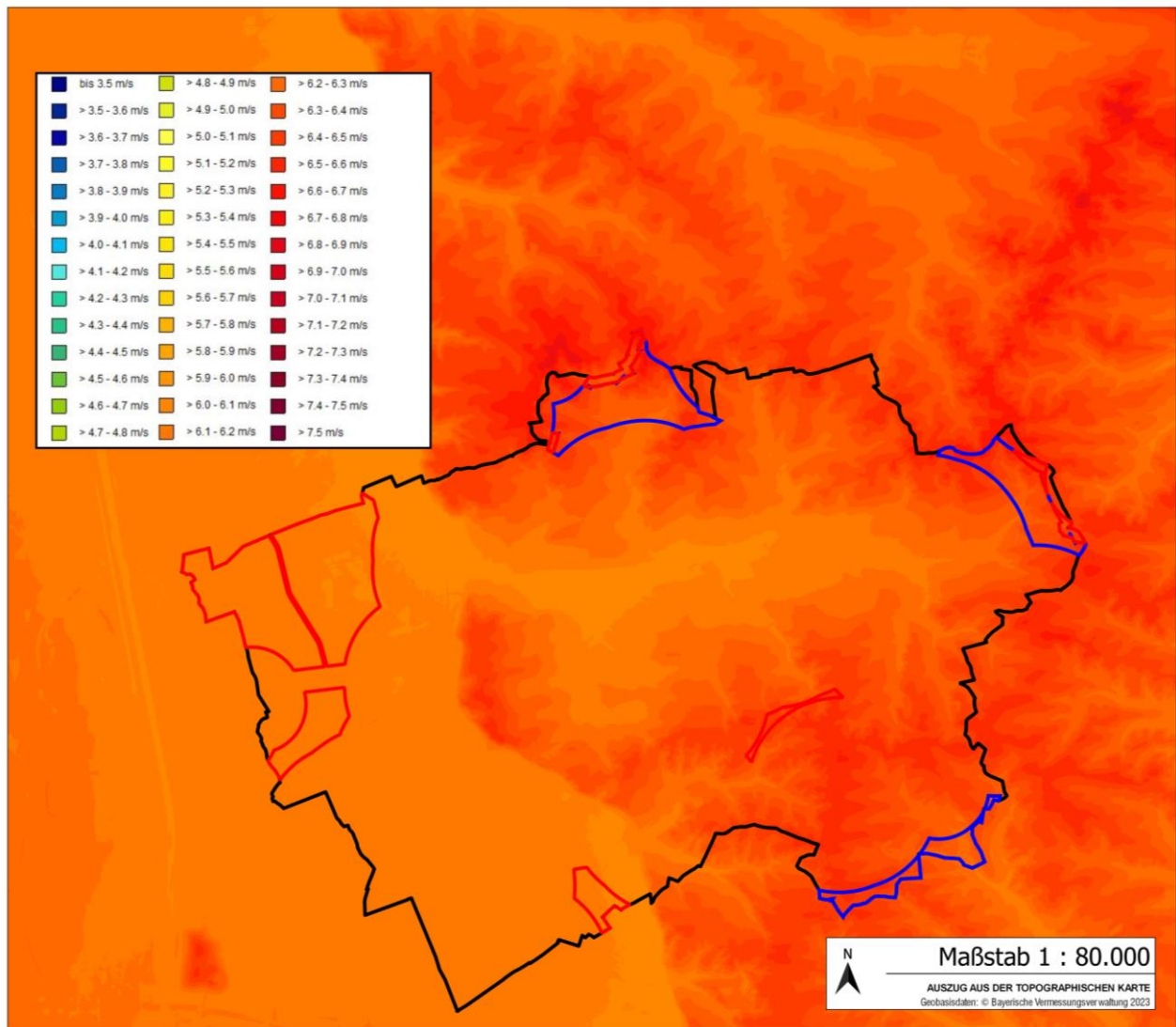
Legende

- Potentialfläche
- Potentialfläche (Ausschluss)
- Siedlungsbereich

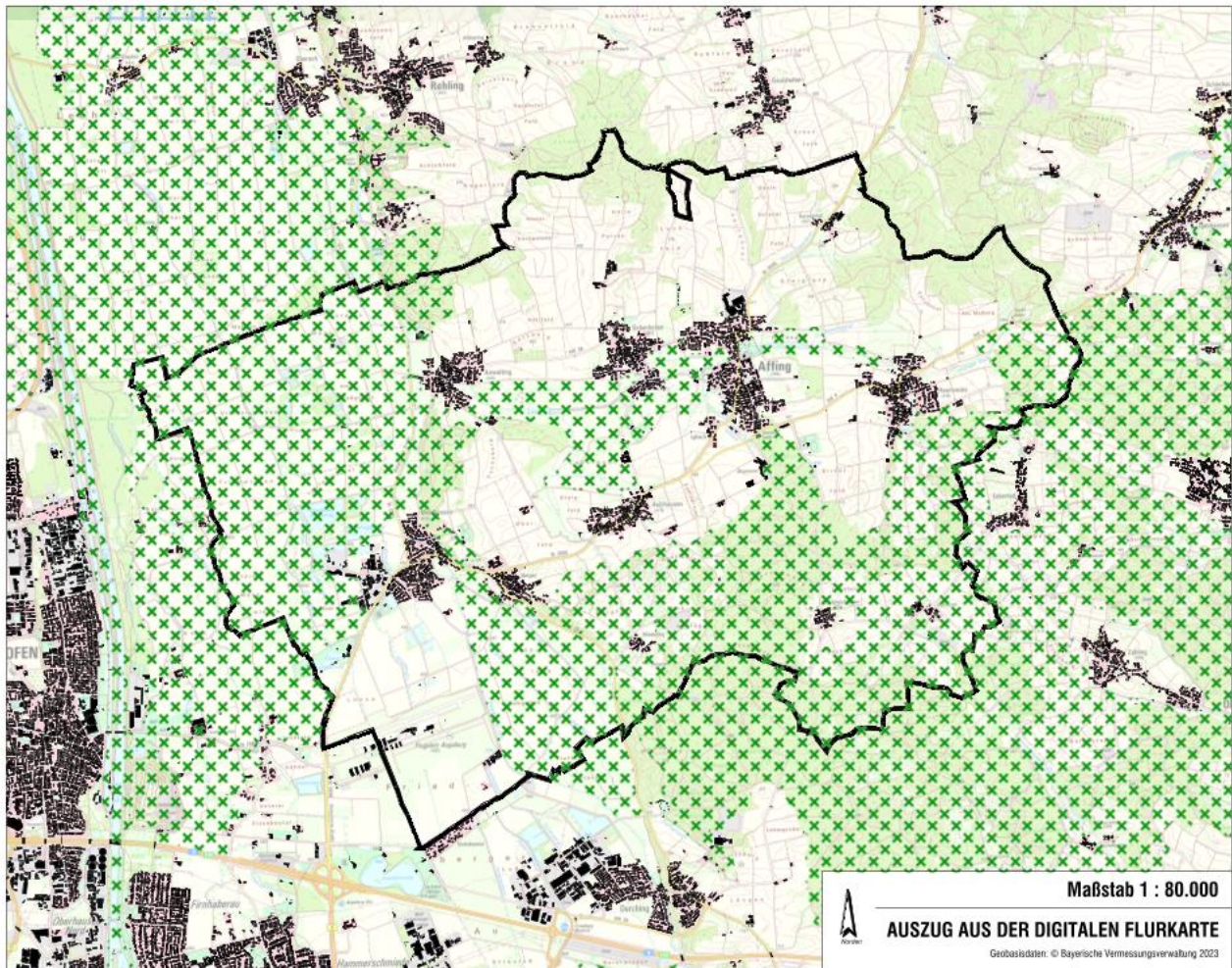
Die Gemeinde verzichtet auf die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Lechebene und damit auf die Potenzialflächen 1, 2, 3 und 4. Für einen Verzicht auf diese Potenziale spricht zum einen, dass die Windgeschwindigkeiten in 200 m Höhe hier geringer sind und Windkraftanlagen hier weniger Ertrag bringen würden, wie die nachfolgende Karte zeigt. Zum anderen sieht der Regionalplan an dieser Stelle ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet vor. Zwar erstrecken sich landschaftliche Vorbehaltsgebiete auch auf andere Gemeindebereiche, wie etwa die Potenzialfläche 6, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen Berücksichtigung findet, jedoch schließt im Lechfeld ein regionaler Grünzug an, der hier in einem räumlichen Zusammenhang zu sehen ist.

Gegen eine Berücksichtigung von Potenzialfläche 3 als Konzentrationszone spricht außerdem, dass die Gemeinde hier eine Umgehungsstraße plant. Die geplante Trasse soll den Ort westliche von Mühlhausen umfahren und zweigt von der St 2035 auf Höhe des Flughafens nach Westen ab, um von dort über das Lechfeld zu führen und auf Höhe der Ortschaft Anwaltling in die St 2381. Für die Umgehungsstraße läuft derzeit ein Planfeststellungsverfahren, im Grundsatz besteht dabei aber Planreife.



Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe



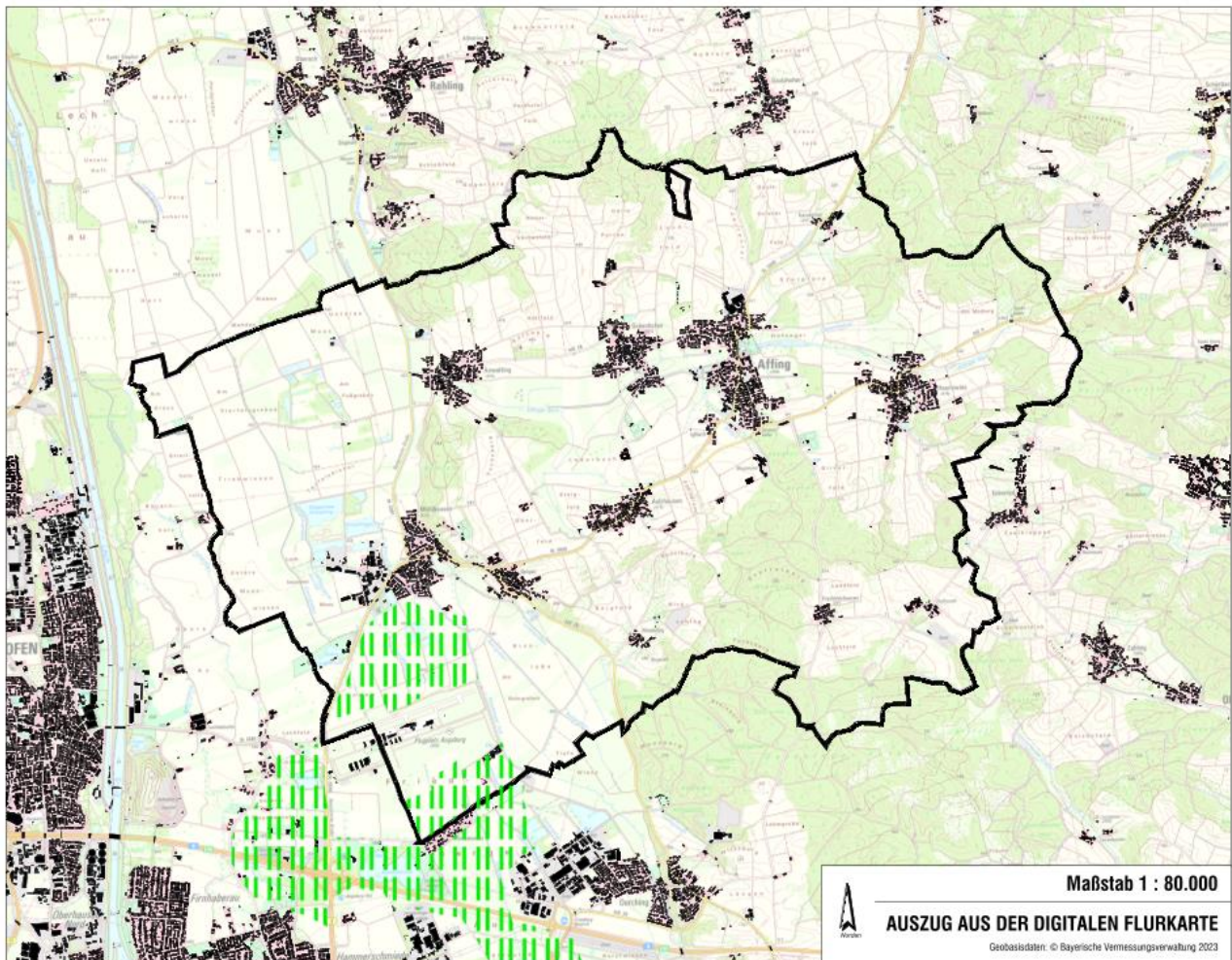
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet



Legende

-  Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
-  Siedlungsbereich

Regionaler Grünzug



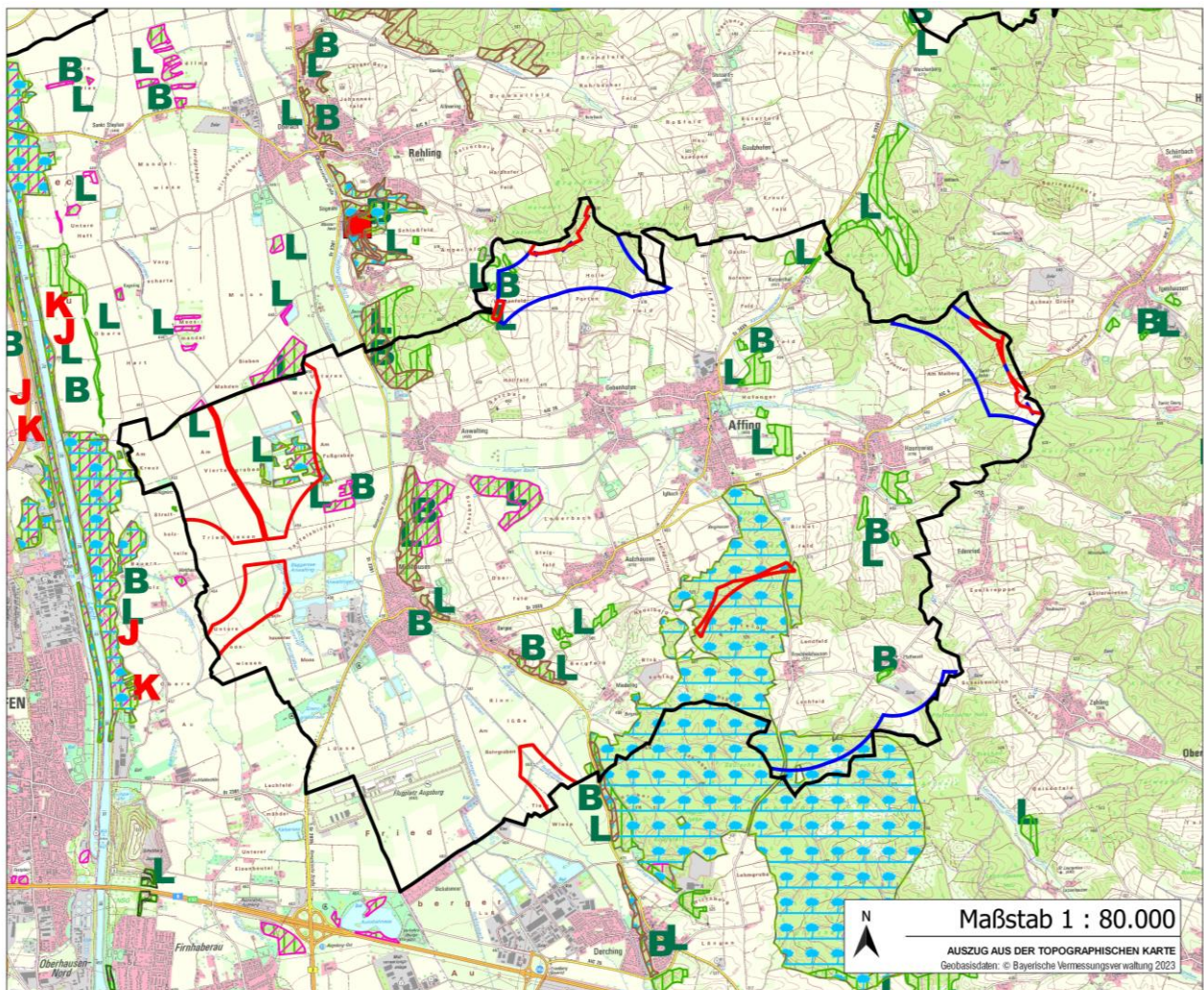
Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Siedlungsbereich

Potenzialfläche 5 befindet sich zwar außerhalb des Bauschutzbereichs und außerhalb der Einflugschneise des Flughafen Augsburg, jedoch sozusagen in der Verlängerung dieser. Um den Flugverkehr in diesem Bereich nicht zu beeinträchtigen und diesen nicht zu gefährden verzichtet die Gemeinde auf die Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich. Obwohl die Einflugschneise hier nicht gekennzeichnet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flugzeuge hier im Landeanflug so tief fliegen, dass eine Windkraftanlage ein Hindernis darstellt, zumal sich in diesem Bereich im Jahr 2001 ein Flugzeugabsturz mit vier Todesopfern ereignete.

Die Gemeinde verzichtet auf die Potenzialflächen 7, 8, 11 und 12, da sie eine sogenannte Rotor-Out-Planung verfolgt und sich die Rotorblätter grundsätzlich außerhalb der Konzentrationszonen bewegen dürfen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erreichten die Gemeinde Stellungnahmen ihrer Nachbargemeinden Rehling und Hollenbach mit denen diese ihr grundsätzliches Einverständnis erteilten, wenn sich die Rotoren potenzieller Anlagen nicht über deren Gemeindegrund bewegen und diesbezüglich Abstände eingehalten werden. Die Gemeinde verzichtet deshalb auf die Ausweisung einer Konzentrationszone innerhalb eines 100 m breiten Streifens entlang dieser Gemeindegrenzen. An der Gemeindegrenze zu Friedberg findet dies keine Berücksichtigung, da hier ggf. die Möglichkeit eines interkommunalen Windparks geschaffen werden soll.

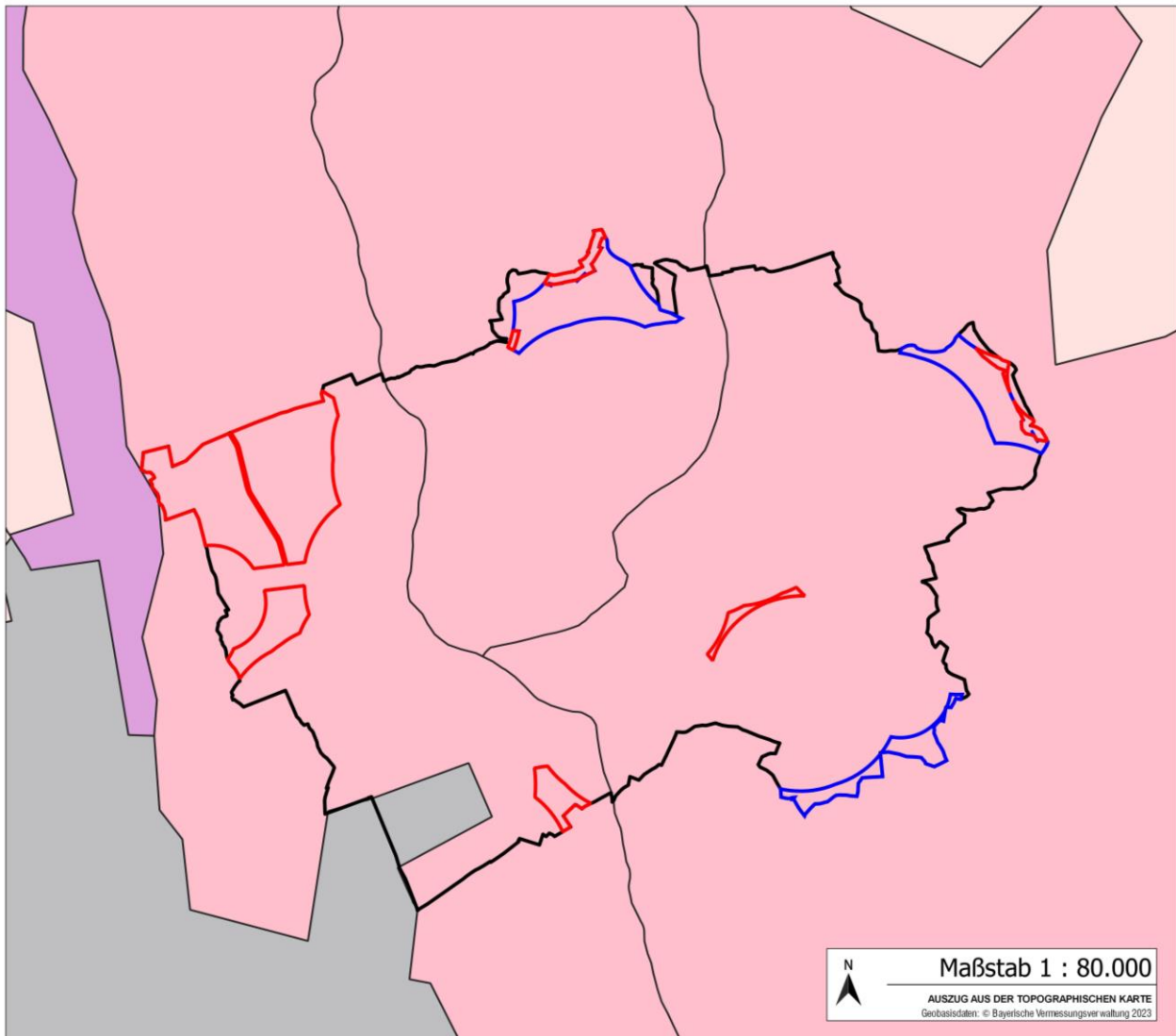
Waldfunktionsplan



- Sichtschutzwald
- regionaler Klimaschutzwald
- Schutzwald für Immissionen Lärm und lokales Klima
- Schutzwald für Lebensraum Landschaftsbild Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand
- Lawinenschutzwald
- Erholung 1
- Erholung 2
- Bodenschutzwald
- Lebensraum
- Lehre und Forschung
- Landschaftsbild
- Forstliche Genressourcen
- Historisch wertvoller Waldbestand
- Immissionschutz
- Klimaschutz
- Lärmschutz
- Schwerpunkt der Erholung
- Einrichtung der Waldpädagogik

Der Wald funktionsplan kartiert Teile der berücksichtigten Potenzialfläche 6 mit einer Funktion für die Erholung und stellt im Bereich der Potenzialfläche 10 Funktionen als Lebensraum und für das Landschaftsbild dar. Darüber hinaus sind keine Funktionen betroffen. Die Gemeinde hält mit Verweis auf § 2 EEG, das öffentliche Interesse und den darin verankerten Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien an einer Ausweisung als Konzentrationsfläche Windkraft fest.

Landschaftsbild Wertstufen



Charakteristische landschaftliche Eigenart

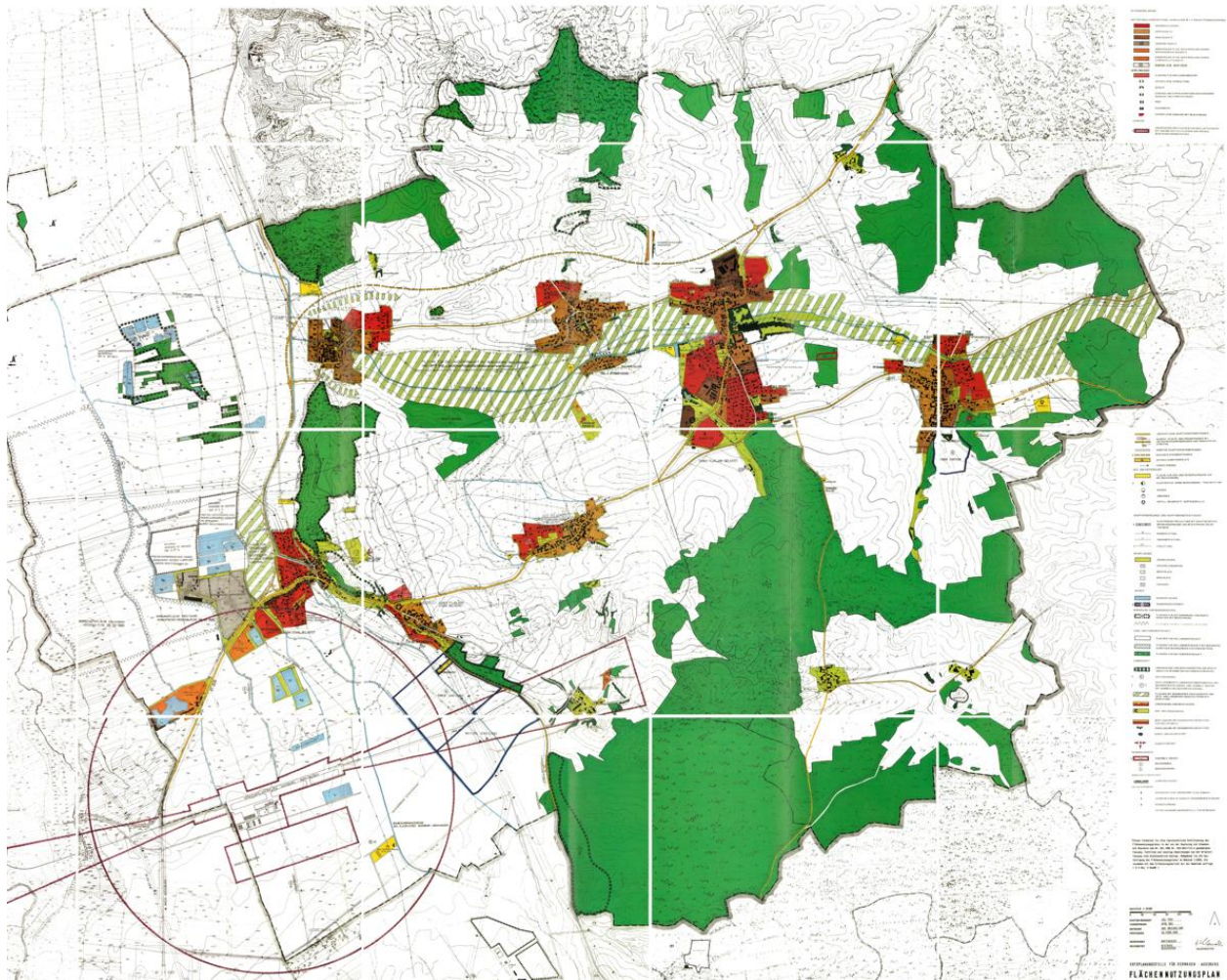
- 0 - Städte (keine Bewertung)
- 1 - überwiegend sehr gering
- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch

Gemäß einer im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durchgeführten Kartierung befindet sich das gesamte Gemeindegebiet Affings in einem Bereich, der hinsichtlich seiner landschaftlich charakteristischen Eigenart mit „überwiegend mittel“ bewertet wurde. Es demnach kein Bereich in Affing besser oder schlechter aufgrund des Landschaftsbildes für Windkraft geeignet.

Tabelle 2: Potenzialflächen und Gründe für den Ausschluss

Potenzialfläche	Grund für Ausschluss	
1	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutz Nutzbarkeit 	<p>Landschaftsschutzgebiet im räumlichen Zusammenhang mit regionalem Grünzug</p> <p>Geringere Windgeschwindigkeiten</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutz Nutzbarkeit 	<p>Landschaftsschutzgebiet im räumlichen Zusammenhang mit regionalem Grünzug</p> <p>Geringere Windgeschwindigkeiten</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutz Nutzbarkeit Nutzungskonkurrenz 	<p>Landschaftsschutzgebiet im räumlichen Zusammenhang mit regionalem Grünzug</p> <p>Geringere Windgeschwindigkeiten</p> <p>Geplante Umgehungsstraße</p>
4	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutz Nutzbarkeit 	<p>Landschaftsschutzgebiet im räumlichen Zusammenhang mit regionalem Grünzug</p> <p>Geringere Windgeschwindigkeiten</p>
5	<ul style="list-style-type: none"> Nutzbarkeit 	Rücksichtnahme auf Flugverkehr
6	Als Konzentrationszone berücksichtigt	
7	<ul style="list-style-type: none"> Rücksicht auf Nachbargemeinde 	Belange der Nachbargemeinde bei Rotor-Out
8	<ul style="list-style-type: none"> Rücksicht auf Nachbargemeinde 	Belange der Nachbargemeinde bei Rotor-Out
9	Als Konzentrationszone berücksichtigt	
10	Als Konzentrationszone berücksichtigt	
11	<ul style="list-style-type: none"> Rücksicht auf Nachbargemeinde 	Belange der Nachbargemeinde bei Rotor-Out
12	<ul style="list-style-type: none"> Rücksicht auf Nachbargemeinde 	Belange der Nachbargemeinde bei Rotor-Out

8. BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Affing stellt den Bereich der Konzentrationszone 1 bzw. Potenzialfläche 9 als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für die Forstwirtschaft dar. Dieselben Darstellungen finden sich im Bereich Konzentrationszone 2 bzw. Potenzialfläche 6. Auch Konzentrationszone 3 bzw. Potenzialfläche 10 ist als Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt hier sind jedoch auch Flächen mit besonderer ökologischer und orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung abgebildet.

9. PLANINHALT DER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

9.1 Konzentrationsflächenplanung

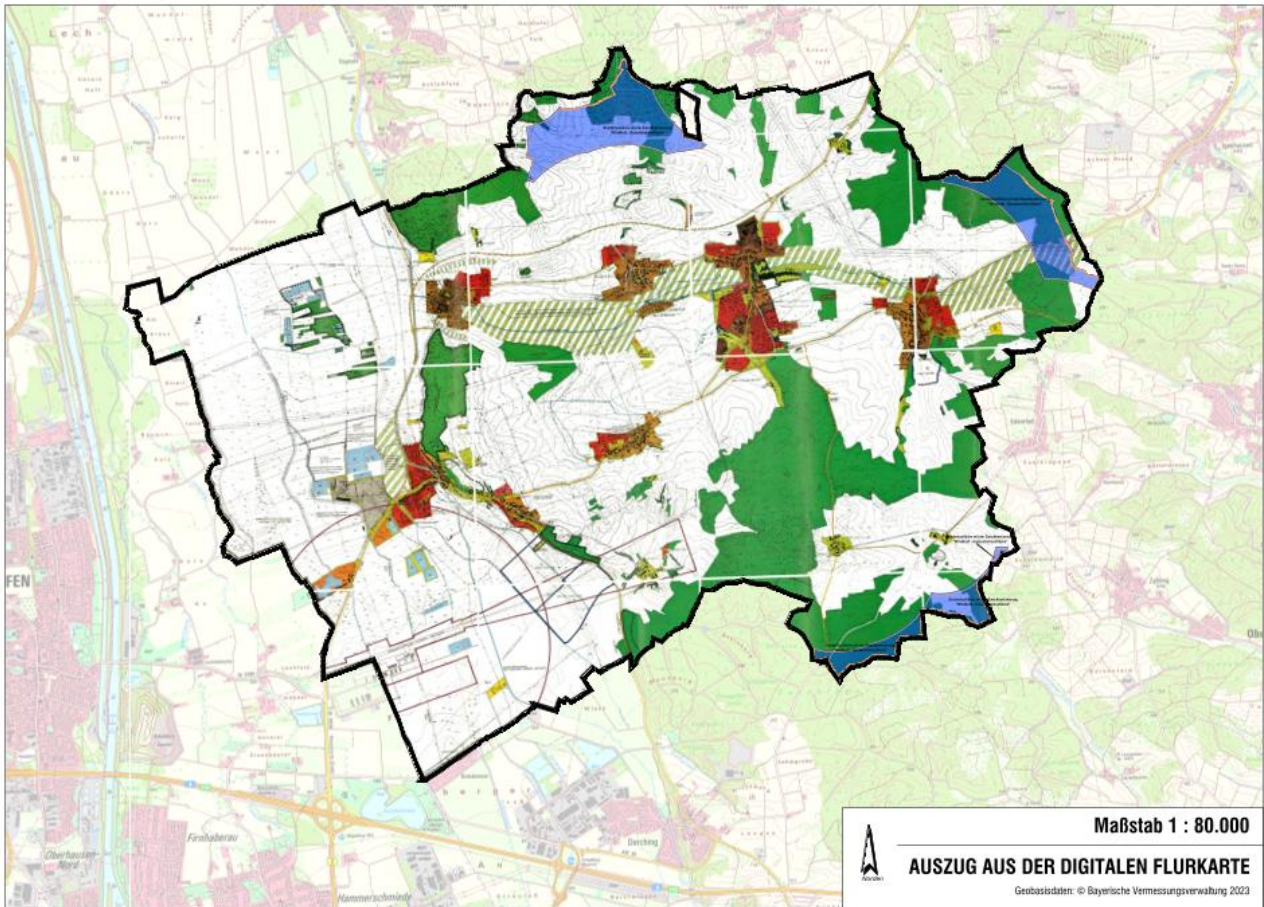


Abbildung 5: 20. Teil-FNP-Änderung der Gmeidne Affing Übersicht o. M.

Unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien verbleiben im Affinger Gemeindegebiet drei größere zusammenhängende Konzentrationsflächen Windkraft die zusammen etwa 187 ha ausmachen, was bei der Größe des Gemeindegebietes Affing von 4.481 ha ca. 4,2 Prozent Konzentrationsfläche ausmacht. Abzüge wegen des Rotorradius sind hierbei nicht vorzunehmen, da die Gemeinde eine sog. Rotor-Out-Planung vollzieht, bei der sich die Rotoren außerhalb der Grenzen der Konzentrationszone bewegen dürfen und die Flächen damit in vollem Umfang nutzbar sind. Das Substanzgebot kann die Gemeinde damit übererfüllen und einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Maßgeblich für die Größe und Lage der Konzentrationszone waren vor allem die Siedlungsabstände von 1.000 Metern bzw. 550 m zu Wohnnutzungen, von denen 400 m als hartes Tabu und 600 m bzw. 150 m als weiches Tabu berücksichtigt wurden. Zum Ausschluss von Potenzialflächen führten Überlegungen zum Landschaftsbild, zur Wirtschaftlichkeit und zum Schutz der Nachbargemeinden bei Rotor-Out-Planung.

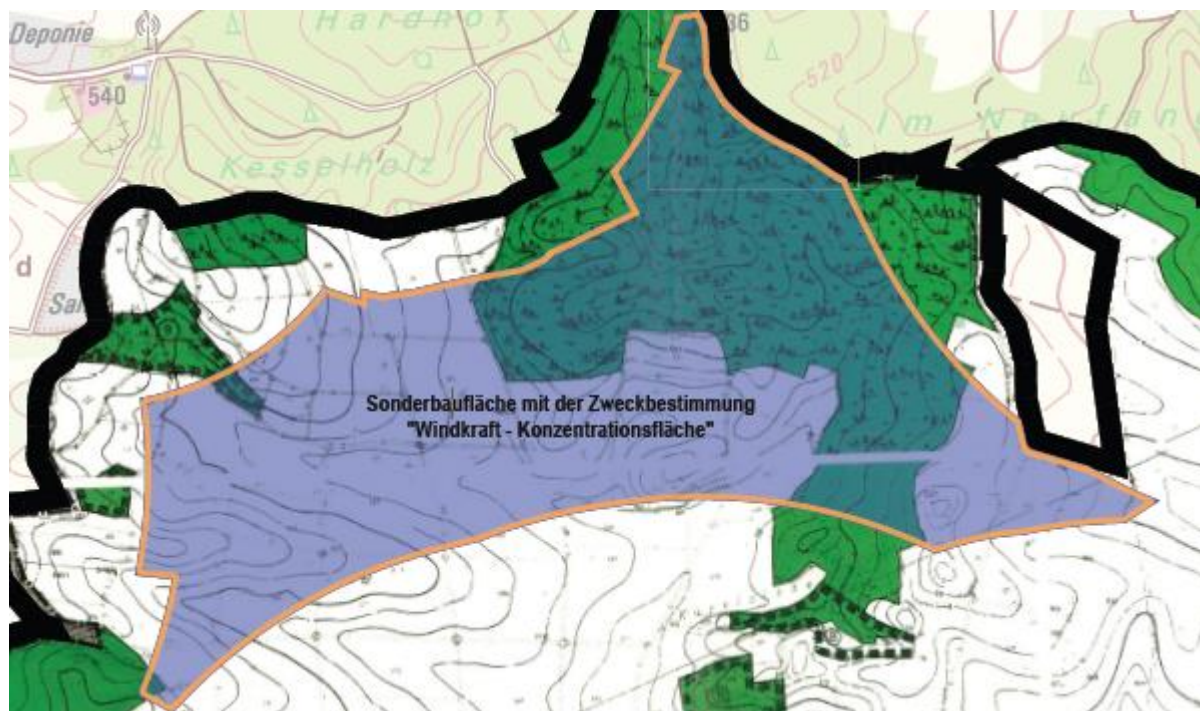
Tabelle 3: Konzentrationsflächen mit Flächenangaben in ha und Prozent

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	ca. 4.481 ha	100,00 %
Konzentrationszone 1	ca. 92 ha	2,1 %
Konzentrationszone 2	ca. 36 ha	0,8 %
Konzentrationszone 3	Ca. 59 ha	1,3 %
Konzentrationsflächen gesamt	ca. 187 ha	4,2 %

Die Gemeinde weist die Konzentrationszone als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ aus, da § 2 Nr. 1 WindBG Windenergiegebiete unter anderem als Sonderbauflächen und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen definiert. Von der Definition als Windenergiegebiet hängt unter anderem die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswerts aber auch etwa die Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraft im Landschaftsschutzgebiet ab. Zudem definieren § 5 BauGB bzw. § 1 BauNVO den Begriff der Konzentrationszone nicht. Die Darstellung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ überlagert die bisherigen Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans lediglich, und ersetzt sie nicht.

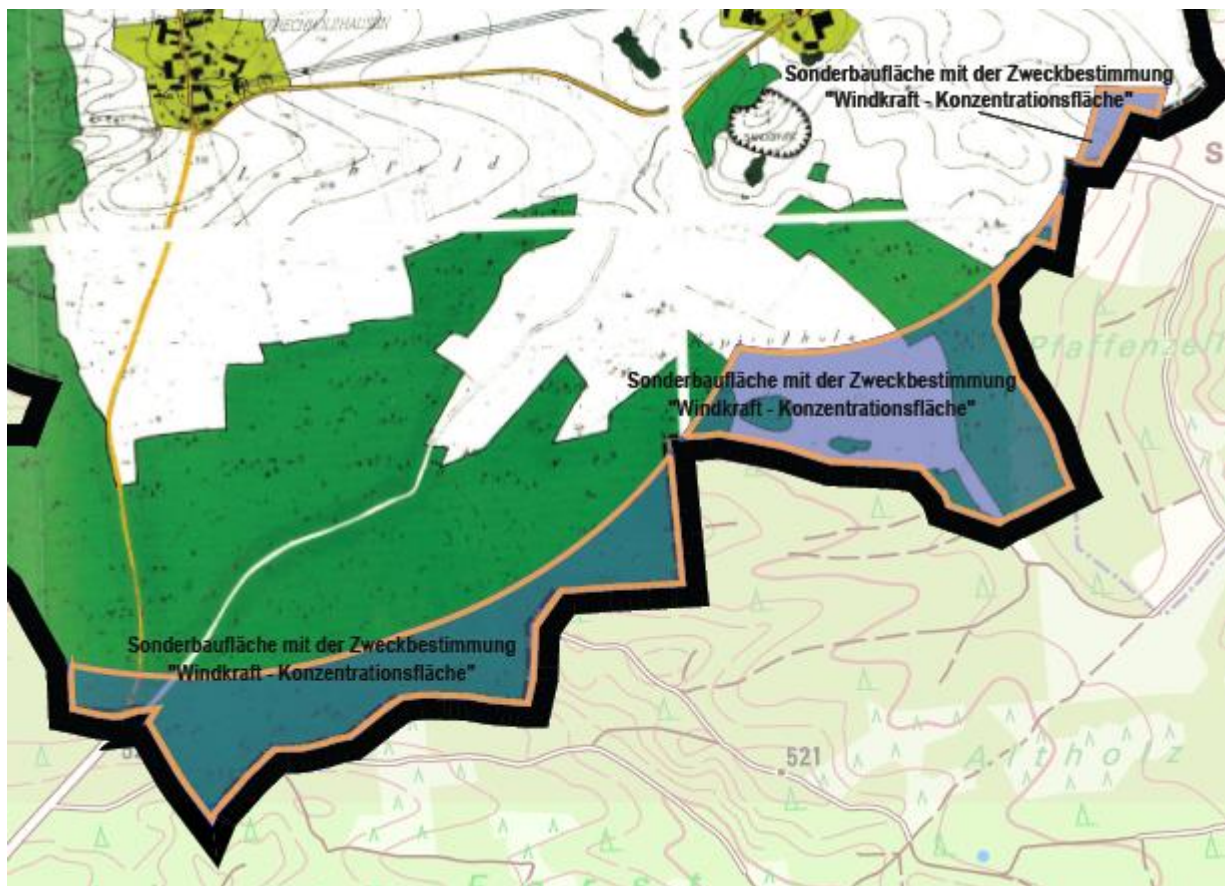
9.2 A1 Konzentrationszone 1

Konzentrationszone 1 befindet sich im Norden des Gemeindegebietes nördlich des Ortsteils Gebenhofen und südöstlich von Rehling. Zur Ausformung tragen vor allem siedlungsabstände zu den Rehlinger Ortsteilen Rehling und Au, zum Aindlinger Ortsteil Gaulzhofen sowie zu den Affinger Ortsteilen Anwalting, Gebenhofen und Affing bei. Außerdem hält die Gemeinde 100 m Abstand zu der Nachbargemeinde Rehling ein. Die Fläche mit einer Größe von 92 ha entspricht 2,1 Prozent des Gemeindegebietes.

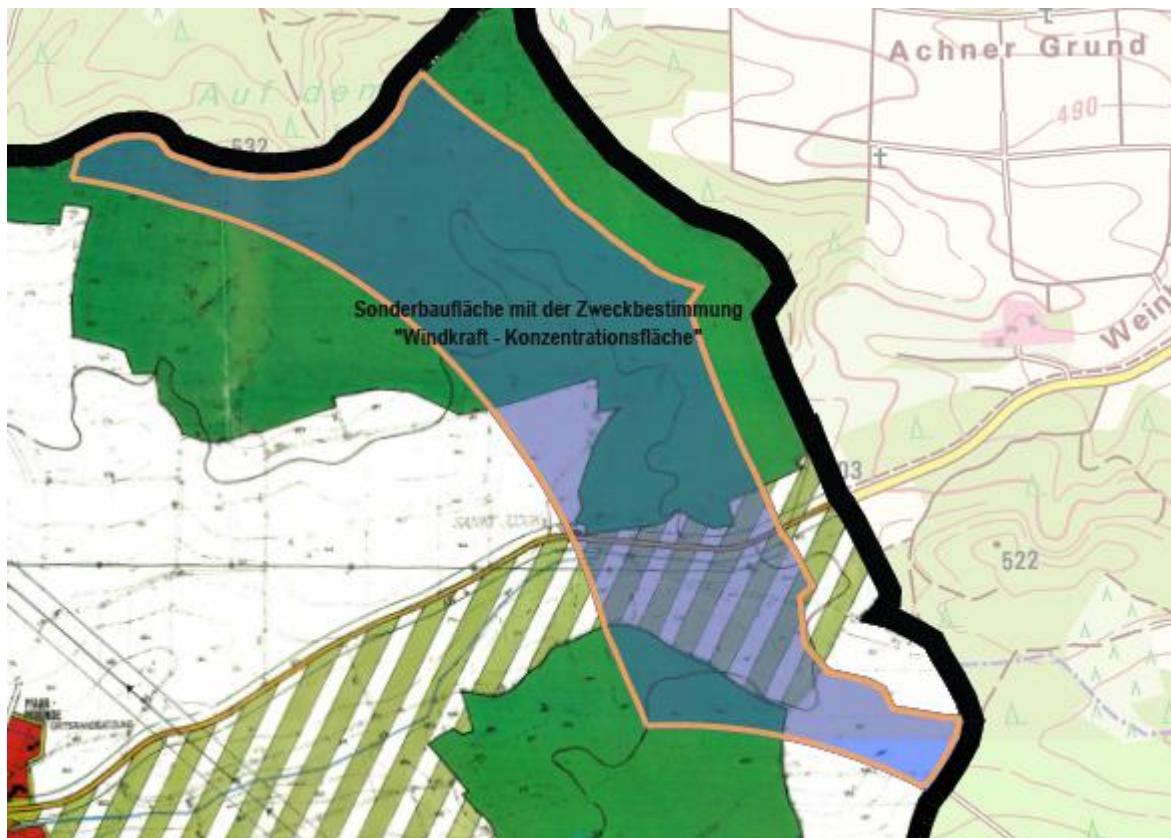


9.3 A2 Konzentrationszone 2

Am südöstlichen Rand des Affinger Gemeindegebiets ergibt sich an der Grenze zur Gemeinde Friedberg südlich der Ortschaften bzw. Aussiedlerhöfe Frechholzhausen und Pfaffenzell die Konzentrationszone 2. Hierbei werden die Abstände von 1.000 m zum Ortsteil Frechholzhausen und 550 m zum Aussiedlerhof Pfaffenzell berücksichtigt. Auch ein 1.000 m Abstand zum im Gemeindegebiet Orbergriesbach gelegenen Ortsteil Edenried findet hier Berücksichtigung. Mit einer Größe von 36 ha macht diese Konzentrationszone 0,8 Prozent des Gemeindegebietes aus.



9.4 A3 Konzentrationszone 3



Konzentrationszone 3 befindet sich am östlichen Ortsrand und damit an der Grenze zur Gemeinde Hollenbach. Auch hier wurden 1.000 m Abstand zu Edenried, zu Haunswies, zu Hirschbach sowie 550 m zum Aussiedlerhof Weinberg berücksichtigt. Die Gemeinde berücksichtigt außerdem einen 100 breiten Abstand zur Gemeinde Hollenbach, um zu verhindern, dass sich der Rotor über dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinde bewegt. Die Fläche entspricht mit 59 ha 1,3 Prozent des Gemeindegebietes.

D) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die drei Konzentrationszonen befinden sich teils in Waldgebieten, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen, teils auch in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hinsichtlich der hier vorkommenden Baumarten in den Waldgebieten ist nicht von einer hohen Artenvielfalt auszugehen, da es sich vornehmlich um Monokulturen aus Nadelgehölzen handelt. Auch das übrige floristische Artenspektrum beschränkt sich auf für solche Gebiete typische Vorkommen. Das Waldstück südlich Frechholzhausen und Pfaffenzell, wo sich Konzentrationszone 2 befindet, hat gem. Waldfunktionsplan eine Bedeutung für die Erholung. Hinsichtlich der Tierwelt kann davon ausgegangen werden, dass für die beschriebenen Wälder typische Vorkommen vorhanden sind. Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, was entsprechende Folgen für die Artenvielfalt und die Tierwelt hat.

Von der höheren Naturschutzbehörde liegen der Gemeinde Erkenntnisse vor, nach denen sich die Konzentrationszonen 1 und 2 vollständig innerhalb eines 50%-Dichtezentrums (Kategorie 2) der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan (*Milvus milvus*) befinden, das mit Ausnahme eines Bereiches im Osten fast das gesamte Gemeindegebiet abdeckt. Bei Konzentrationszone 3 befindet sich der nördliche Teil innerhalb dieses Dichtezentrums. Der westliche Teil der Konzentrationszone 1 befindet sich zudem in einem 50%-Dichtezentrum des Schwarzmilan (*Milvus migrans*), sodass es hier zu einer Überlagerung zweier Kategorie 2 Dichtezentren kommt. 25%-Dichtezentren der Kategorie 1 sind nicht betroffen.

Im Bereich der Konzentrationszone 3 liegen von der unteren Naturschutzbehörde Erkenntnisse vor, dass hier Fledermausnachweise und auch Amphibienlaichgewässer bestehen.

Auswirkungen:

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht in Waldgebieten die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafte Anlagen (wie z. B. Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten. Da es sich im vorliegenden Fall um Nadelgehölz-Monokulturen handelt, kann auch vergleichsweise schnell adäquater Ersatz durch Neupflanzungen geschaffen werden.

Bei möglichen Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen könnten intensiv genutztes Agrarland, jedoch auch bestimmte, wiesenbrütende Vogelarten betroffen sein.

Gem. § 6 WindBG hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und Aktualität (nicht älter als 5 Jahre) zu entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Sollten keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen, oder Maßnahmen nicht möglich sein, sind jährliche Geldzahlungen anzuordnen. Dies ist auf Anlagengenehmigungsebene zu prüfen.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der nachfolgenden Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden wären:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.
- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

Auch für Fledermäuse, Amphibien oder Wiesenbrütende Vogelarten können Minderungsmaßnahmen entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG i. V. m. der Vollzugsempfehlung des BMWK und des BMUV zu § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.

Bewertung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit ausgegangen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszonen 1, 2 und 3 sind gem. der Übersichtsbodenkarte von Bayern verschiedene Bodenarten anzutreffen. Größtenteils handelt es sich um Braunerden, teils auch um Parabraunerden, um Pararendzina und in den Tälern der Bachläufe auch um grundwasserbeeinflusste Böden wie Gleye oder Kolluvisol. Die Böden sind nahezu vollständig unversiegelt, teilweise als Waldboden mit entsprechender Bedeutung ihrer Filter- und Pufferfunktion für das Grundwasser, teils auch landwirtschaftlich genutzt und entsprechend verdichtet mit Düngemittelintrag. Die Landwirtschaftlichen Nutzflächen in Konzentrationszone 1 weisen teils Acker-/Grünlandzahlen zwischen 28 und 67 auf, bewegen sich meist aber zwischen 50 und 60. In Konzentrationszone 2, südlich von Pfaffenzell werden Acker-/Grünlandzahlen

von max. 55 erreicht, der Tiefstwert liegt bei 38. Die Böden in Konzentrationszone 3 liegen bei Acker-/Grünlandzahlen zwischen 28 und 33.

Das Landratsamt Sachgebiet Bodenschutzrecht weist drauf hin, dass mit Fl.-Nr. 390, Gemarkung Gebenhofen eine Altlastenverdachtsfläche Teil der Konzentrationszone ist.

Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

Aufgrund der vermuteten Altlasten verzichtet die Gemeinde nicht auf die Ausweisung von Konzentrationszonen. Die Fläche stellt aus Sicht der Gemeinde einen geeigneten Standort ohne Nutzungskonkurrenz dar, da mit einer Anlage die Altlast entweder gehoben oder versiegelt werden könnte, wenn der Boden-Grundwasserpfad nicht beeinträchtigt wird.

Bewertung:

Da es sich teils um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Gemäß bestehendem Flächennutzungsplan handelt es um Flächen für die Forstwirtschaft und Flächen für die Landwirtschaft. Die im Affinger Flächennutzungsplan bestehende Kategorie „Flächen für die Landwirtschaft mit besonders günstigen Bedingungen für einen Betrieb“ ist nicht betroffen, jedoch sind darunter „Flächen mit besonderer ökologischer und orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung“ innerhalb der Konzentrationszone 3. Von der Planung der Konzentrationsflächen betroffen ist eine Gesamtfläche von ca. 206 ha, was bei einer Gesamtgröße des Gemeindegebietes von ca. 4.481 ha 4,6 Prozent ausmacht.

Auswirkungen

Sollten hier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie errichtet werden, wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **gering** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Die Konzentrationszone 2 ragt mit ihrem westlichen Ende in ein Trinkwasserschutzgebiet, ansonsten sind keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen. Außerdem befindet sich hier ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung. In den von der Planung betroffenen Wäldern beinhaltet der Boden entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion. Auch die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen tragen zur Grundwasserneubildung bei. In Konzentrationszone 3 liegt ein Bachlauf.

Auswirkungen:

Die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen. Sollte im Zuge der Anlagenplanung und –errichtung tatsächlich in das Trinkwasserschutzgebiet oder das Vorranggebiet für die Wasserversorgung eingegriffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu ergreifen und ggf. eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Windkraftanlagen wie auch die Wasserversorgung haben eine Versorgungsfunktion. Gem. § 2 EEG liegt die Versorgung mit Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse, dient der öffentlichen Sicherheit und ist bis zum Erreichen einer Nahezu-Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung zu behandeln.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Vor allem Wiesen- aber auch Waldflächen tragen zur Frischluftentstehung bei. In Wäldern und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen heizt sich im Sommer die Luft auch weniger schnell auf, als in bebauten Bereichen. Wälder und Wiesen binden außerdem CO₂ im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig voraussichtlich gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erzeugung von Windenergie im Gegensatz zur kohlenwasserstoffbasierten Energieproduktion, etwa aus Öl, Braun- oder Steinkohle weit weniger klimaschädlich ist.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder und die landwirtschaftlich geprägten Flächen in der Gemeinde Affing bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holz- bzw. Nahrungsmittelproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Auch Windkraftanlagen haben eine Versorgungsfunktion. Gem. § 2 EEG liegt diese im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zwar wird evtl. Die Erholungsfunktion einiger Bereiche gestört, jedoch könnten auch ohne die Flächennutzungsplanänderung Windenergieanlagen im Außenbereich künftig geplant werden, wenn sie in einem Windenergiegebiet liegen. Immissionsschutzfachlich liegen die Konzentrationszonen außerhalb nach TA Lärm zu berücksichtigender Bereiche.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet Affing tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde Affing maßgeblich bei.

Auswirkungen:

Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Windenergie an Land erreichen Höhen von mittlerweile bis zu 270 m, was Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich bringt. Die Flächennutzungsplanänderung schafft Konzentrationszonen für Windkraft, wobei die vorausgehende Untersuchung sicherstellt, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders vulnerable Bereiche ausgeschlossen werden. So wird auf die Ausweisung einer Konzentrationszone im Lechtal verzichtet, jedoch in Kauf genommen, dass innerhalb der Konzentrationszone 3 Anlagen entstehen, die sich dann im Hintergrund der Kirche St. Jodok und einer Streuobstwiese in einem Bereich befindet, der auch gemäß Flächennutzungsplan eine besondere Bedeutung auf Orts- und Landschaftsbild hat.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **mittlerer** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Innerhalb der Konzentrationszone 3 ist ein Baudenkmal mit der Aktennummer D-7-71-112-15 (Kirche St. Jodok) verzeichnet, das Bodendenkmal frühneuzeitliche Funde (D-7-7532-0126) umgeben.

Zudem befinden sich in der Umgebung der Konzentrationszonen mehrere Baudenkmäler, wie etwa das Affinger Schloss, die Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Affing, die Kath. Pfarrkirche St. Laurentius und Elisabeth in Aulzhausen, die Fialkirche St. Andreas in Anwalting und das Schloss Scherneck in Rehling.

Auswirkungen:

Mit der Konzentrationsflächenplanung können auch im Bereich und in der Nähe der Denkmäler künftig Windenergieanlagen geplant und errichtet werden. Da die genauen Anlagenstandorte nicht bekannt sind, muss eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden bei der konkreten Planung der Standorte erfolgen.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden 10 H- und 1.000 m-Regelung in Windenergiegebieten auch außer Kraft gesetzt, Windkraft wäre in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus jedoch auch in jenen Bereichen der voraussichtlich als Vorranggebiete im Regionalplan ausgewiesen werden und ebenfalls als Windenergiegebiete gelten. Die Gemeinde hat dann keine Möglichkeit mehr aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien wie etwa dem Artenschutz Flächen selbst auszuschließen.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Affing überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 20. Änderung des Flächennutzungsplans entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Affing i. d. F. v. 10.12.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo die 10 H-Regelung gem. Bayerischer Bauordnung entfällt, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen. Mit der Intention dieses 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet zu erreichen oder ggf. auch zu übertreffen, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Wald- und Landwirtschaftsflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittel
Boden	Mittel
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Gering
Landschaftsbild	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Gering

HINWEISE

Gewässer-/Trinkwasser-/Bodenschutz

Konzentrationszone 2 befindet sich teils im Bereich des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Affing – Derchinger Forst. Das Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 02.03.2022 festgesetzt. Bauliche Anlagen zu errichten sowie Eingriffe in den Boden (tiefer als 4 m) in den Schutzzonen II und III im Schutzgebiet sind gemäß § 3 Ziffern 1.1 und 5.1 der Schutzgebietsverordnung verboten.

Konzentrationszone 2 ist teilweise im Regionalplan RP9 als Vorranggebiet für die Wasserversorgung ausgewiesen. Es handelt sich um das Vorranggebiete Nr. T115 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Affing und der Stadt Friedberg.

Konzentrationszone 2 liegt teilweise im Einzugsgebiet des Brunnens der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Affing.

Konzentrationszone 3 liegt teilweise im Einzugsgebiet des Brunnens der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Petersdorf.

Sollte in diesen Bereichen Eingriffe erfolgen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und Befreiungen von der Schutzgebietsverordnung einzuholen.

Innerhalb Konzentrationszone 1 besteht auf Fl-Nr. 390, Gemeinde Affing, Gemarkung Gebenhofen eine Altlastenverdachtsfläche. Um eine orientierende Untersuchung (OU) des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth nicht zu behindern, darf die Fläche nicht bebaut werden, alternativ könnte die OU durch die Gemeinde erfolgen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 12 BBodSchV [ab

01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.], Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] zu verwerten.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: i. S. d. § 7 BBodSchV n. F.] zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] einzuhalten.

Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.

Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.

Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.

Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.

Bau- und Bodendenkmäler in der Umgebung

Ca. 1,8 bzw. 2,9 bzw. 3,7 km von den Windkraft-Konzentrationszonen A1, A2 und A3 entfernt befinden sich in Affing das Baudenkmal D-7-71-112-3: „Ehem. Wasserschloss, dreigeschossiger Zeltdachbau mit Dacherkern, Mittelrisalit, Portal mit geschnitzter Holztüre von 1777 und Freitreppe, 1928 nach Brand durch Oswald Bieber in den ursprünglichen Formen von 1684 erneuert; Gutshof, ursprünglich gegen den Schlossbau geöffnete hufeisenförmige Anlage, zweigeschossige Walm- bzw. Satteldachbauten, im Kern 18. Jh.; Schlossmauer, mit Toren und Eckrondellen, 19. Jh., teilweise erneuert; Orangeriegebäude, um 1830, Umgestaltung 3. Viertel 19. Jh.; Schlosspark, 19. Jh.“ und das Baudenkmal D-7-71-112-4: „Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, pilastergegliederter Saalbau mit Stichkappentonne auf Gurtbogen und eingezogenem Chor, südlich Turm mit glockenförmiger Haube, 1688/89, Turmhelm 1846; mit Ausstattung“.

Ca. 3,1 bzw. 4,5 km von den Windkraft-Konzentrationszonen A2 und A3 entfernt befindet sich in Aulzhausen das Baudenkmal D-7-71-112-8 „Kath. Pfarrkirche St. Laurentius und Elisabeth, lisenengegliederter, flachgedeckter Saalbau mit eingezogenem Chor unter flacher Stichkappentonne, nördlich Turm mit Zwiebelhaube, Turmunterbau wohl 15. Jh., von Philipp Cramer, 1734-48; mit Ausstattung.“

Ca. 1,7 km von der Windkraft-Konzentrationszone A1 entfernt befindet sich in Anwalting das Baudenkmal D-7-71-112-7: „Kath. Filialkirche St. Andreas, flachgedeckter Saalbau mit eingezogenem Chor unter Kappengewölbe, Ostturm mit Zwiebelhaube, Chor und Turmunterbau wohl 2. Hälfte 16. Jh., Langhaus und Turmerhöhung 1667, Erweiterung 1934; mit Ausstattung.“.

Ca. 1,7 km von der Windkraft-Konzentrationszone A1 entfernt befindet sich in Rehling das Baudenkmal D-7-71-158-8: „Schloss Scherneck, Dreiflügelanlage, im Kern um 1700; Hauptgebäude, zweigeschossiger Westtrakt mit Satteldach, geschweiftem Giebel und gußeisernem Balkon, 1844/45; Schlosskirche St. Georg, 1702-08, in Osttrakt einbezogen; Verwalterhaus, ehem. Amtshaus, erdgeschossiger Satteldachbau mit dreifach unterteiltem Schweifgiebel, Anfang 18. Jh.; zugehörige Scheune, mit Halbwalmdach, 1872; Ökonomiebauten, zweigeschossige Bauten mit Halbwalm- bzw. Satteldach, im Kern um 1700; Torbau mit Turm; Mauerzug mit Gewölben; Pumpenhaus, sog. Wasserhaus, erdgeschossiger Bau mit Schopfwalmdach, 18. Jh.; unterhalb des Schlossberges.“.

Innerhalb der Konzentrationszone 1 befindet das Bodendenkmal D-7-7532-0126 „Frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Wallfahrtskirche St. Jodok und der ehemals zugehörigen Klausen.“.

Im Bereich der Konzentrationszone 2 befindet das Bodendenkmal D-7-7532-0252 „Vogelherd der frühen Neuzeit“.

Im Bereich der Konzentrationszone 1 liegen keine gesicherten Bodendenkmäler, jedoch liegen mehrere urgeschichtliche und römische Einzelfunde vor, die auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hindeuten könnten.

Bodeneingriffe im Bereich der genannten Bodendenkmäler sowie in deren näherem Umfeld bedürfen einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG, worauf wir hinweisen bitten.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und

dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beeinträchtigungen von Flugverkehr, Richtfunk o. ä

Nach Auffassung der Flughafen Augsburg GmbH muss zwingend eine Einzelfallprüfung jeder Windkraftanlage unter Berücksichtigung des konkreten Standortes sowie der tatsächlichen Höhe über Grund erfolgen, um vorherig genannte Betroffenheit feststellen zu können.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung der Navigationsanlagen am Flughafen EDMA. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist wie auch die zuständige Landesluftfahrtbehörde im späteren Anlagengenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

Innerhalb Konzentrationszone 3 verlaufen zwei Richtfunkstrecken. Die Bundesnetzagentur ist im späteren Anlagengenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Im Bereich der Konzentrationszone 3 verläuft die Gastransportleitung Ingolstadt-Augsburg (IA11/1102) DN400/PN67.5 mit Begleitkabel der bayernets GmbH. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen. Der Schutzstreifen der Leitung AA30 ist 10m breit, je 5m beiderseits der Rohrachse, der Schutzstreifen der Leitung IA11 und AK13 ist 8m, je 4m beiderseits der Rohrachse. Diese Schutzstreifen sind durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert. Der Bestand und ungehinderte Betrieb dieser Anlagen inklusive der Zugänglichkeit für Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten muss ohne Nachteile auch in Zukunft uneingeschränkt gewährleistet sein.

Möglicher Widerspruch zum Regionalplan

Parallel zur Ausweisung der gemeindlichen Windenergiegebiete hat der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben bzw. der Regionale Planungsverband mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich aus möglichen räumlichen und zeitlichen Überschneidungen keinerlei Schadensersatzansprüche ableiten lassen.